

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2010

Torben Bührer

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Allgemeines aus dem Jahr 2010
- III. Staatenberichtsverfahren
- IV. Individualbeschwerdeverfahren

I. Einleitung

Mit diesem Beitrag soll die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses (im Folgenden Ausschuss) der Vereinten Nationen fortgesetzt werden.¹

Am 16. Dezember 1966 wurde in New York der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte² (im Folgenden Zivilpakt) geschlossen, in dem die so genannten Menschenrechte der ersten Generation verbürgt sind. Mit dem Inkrafttreten des mittlerweile von 167 Staaten ratifizierten³ Zivilpakts am 23. März 1976 wurde gem. Art. 28 des Zivilpaktes ein Ausschuss eingerichtet, der der Überwachung und Ausführung des Paktes dienen sollte. Der aufgrund seines Mandats als „Hüter des IPBPR“ bezeichnete⁴ Ausschuss wird im

Rahmen von drei verschiedenen Verfahren tätig: Zum einen führt er nach Art. 40 ein Staatenberichtsverfahren durch und behandelt nach Maßgabe des mit dem Pakt in Kraft getretenen 1. Fakultativprotokolls⁵ (im Folgenden FP I) Individualbeschwerden. Daneben besteht die Möglichkeit der Staatenbeschwerde nach Art. 41. Bislang ist vom Staatenbeschwerdeverfahren jedoch noch kein Gebrauch gemacht worden.

Der Ausschuss setzt sich gemäß Art. 31 Abs. 3 aus 18 Mitgliedern zusammen, die gem. Art. 28 Abs. 2 von hohem sittlichen Ansehen sein sollen und über eine anerkannte Kompetenz im Bereich des Menschenrechtsschutzes verfügen.

Art. 2 Abs. 1 der auf Grundlage von Art. 39 II des Zivilpaktes beschlossenen Verfahrensordnung (VerfO)⁶ bestimmt, dass der Ausschuss mindestens zwei Mal im Jahr zusammenkommen soll. Jedoch ist es seit 1978 Praxis des Ausschusses geworden, dass dieser drei Mal pro Jahr tagt.⁷

So kam der Ausschuss auch 2010 zu drei Treffen zusammen – zu seiner 98. Sitzung in New York vom 8. bis 26. März, zu seiner 99. Sitzung in Genf vom 12. bis 30. Juli sowie zu seiner 100. Sitzung vom 11. bis 29. Oktober 2010 ebenfalls in Genf.

¹ Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2009 Lutz Römer, Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2009 – Teil I: Staatenberichtsverfahren, in: MRM 1/2010, S. 55–70, sowie ders., Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahr 2009 – Teil II: Individualbeschwerden, in: MRM 2/2010, S. 132–150.

² UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind – sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet – solche des Zivilpakts.

³ Stand: 3. Mai 2011.

⁴ Wolf von der Wense, Der UN-Menschenrechtsausschuss und sein Beitrag zum

universellen Schutz der Menschenrechte, 1999, S. 27.

⁵ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 302; BGBl. 1992 II, S. 1247.

⁶ Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 vom 22. September 2005.

⁷ Von der Wense (Fn. 4), S. 28.

II. Allgemeines aus dem Jahr 2010

Im Jahre 2010 sind dem Zivilpakt zwei weitere Staaten beigetreten: Zum einen Pakistan am 23. Juni sowie Guinea-Bissau am 1. November. Dem FP I sind im Berichtszeitraum keine weiteren Staaten beigetreten, so dass Ende 2010 Individualbeschwerdeverfahren weiterhin gegen 113 Vertragsstaaten durchgeführt werden konnten. Dem 2. Fakultativprotokoll⁸ (im Folgenden FP II) vom 15. Dezember 1989, das am 11. Juli 1991 in Kraft getreten ist und das auf die Abschaffung der Todesstrafe abzielt, ist am 6. Dezember 2010 Kirgistan beigetreten. Damit gilt das FP II nunmehr in 73 Staaten.

Vom 1. bis 2. Juli 2010 fand in Brüssel das 22. Treffen der Vorsitzenden der Menschenrechtsvertragsorgane statt, an der auch der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses *Yuji Iwasawa* teilnahm. Das 11. *Inter-committee-meeting* fand in Genf vom 28. bis 29. Juni statt. Vor dem Hintergrund, dass der Ausschuss die Schaffung eines einzigen menschenrechtlichen Vertragsorgans befürwortet,⁹ wurde seitens des Ausschusses vorgeschlagen, dass das Treffen der Vorsitzenden der Vertragsorgane und das *Inter-committee-meeting* durch ein einziges koordinierendes Organ ersetzt werden solle, das sich aus Vertretern der verschiedenen Vertragsorgane zusammensetzen solle.¹⁰ Dieses Organ soll für eine effektive Beaufsichtigung bezüglich aller Fragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Treaty bodies Sorge tragen.

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Jeder Vertragsstaat ist gem. Art. 40 Abs. 1 lit. a verpflichtet, einen Erstbericht (*initial report*) binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Zivilpaktes in dem jeweiligen Staat vorzulegen und sodann gem. Art. 40 Abs. 1 lit. b periodische Folgeberichte (*periodic reports*) nach Aufforderung durch den Ausschuss einzureichen. Dem Ausschuss ist es jedoch unbenommen, gemäß Regel 70 VerfO auch ohne Vorlage von Erst- oder Folgeberichten die Menschenrechtssituation in einem Vertragsstaat zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Die Staatenberichte sollen dabei Informationen darüber enthalten, inwieweit der Vertragsstaat Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt verbürgten Rechte ergriffen hat sowie über diesbezüglich erzielte Fortschritte.¹¹

Die Staatenberichte sollen die Maßnahmen der im Zivilpakt verbürgten Rechte und die diesbezüglich erzielten Fortschritte erörtern. Gem. Art. 40 Abs. 4 des Zivilpaktes prüft der Ausschuss die Berichte und übermittelt dann dem Vertragsstaat eine Liste der Punkte, die noch der Erörterung bedürfen. Dabei geschieht die Erörterung, an der die Vertragsstaaten durch Staatenvertreter teilnehmen, im Wege des konstruktiven Dialogs mit dem Vertragsstaat.¹² Die Ergebnisse der Untersuchung durch den Ausschuss werden dann in Form von so genannten Abschließenden Bemerkungen (*concluding observations*) bekannt gegeben.

Im Jahre 2000 wurde die VerfO dahingehend abgeändert, dass nun ein so genanntes Follow-up-Verfahren eingerichtet wur-

⁸ Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Oktober 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

⁹ Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh session, Supplement No. 40, vol. I (A/62/40 (vol. 1)), annex V.

¹⁰ Official Records of the General Assembly, Sixty-Fifth session, Supplement No. 40, vol. I (A/65/40 (vol.1)), para. 45.

¹¹ Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: *Manfred Nowak*, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 2005, Art. 40 CCPR Rn. 12ff.; *Ineke Boerefijn*, The Reporting Procedure under the Covenant on Civil and Political Rights. Practice and Procedures of the Human Rights Committee, 1999, S. 175ff.

¹² Consolidated guidelines, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2 (2001), G.2; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2010, Rdnr. 758.

de,¹³ wonach die Vertragsstaaten in Bezug auf ausgewählte Aspekte innerhalb eines Jahres über Fortschritte und angestrebte Maßnahmen Bericht erstatten sollen. Die Auswertung der durch das Follow-up-Verfahren erlangten Informationen erfolgt durch einen Sonderberichterstatte. Dies war im Berichtszeitraum *Abdelfattah Amor*.

2. Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten

Im Berichtszeitraum setzte sich der Ausschuss mit der Menschenrechtssituation in 13 Vertragsstaaten auseinander. Im Folgenden sollen insbesondere die Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses in den Fokus gerückt werden, die auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht worden sind.

- 98. Sitzung -

Mexiko

Im Rahmen seiner 98. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit dem Staatenbericht Mexikos¹⁴ und hob in seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁵ unter anderem die Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Ratifikation des FP II und des Romstatuts hervor.¹⁶

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 8, 9, 15 und 20.

In Punkt 8 bringt der Ausschuss sein Bedauern über die anhaltende Gewalt gegen Frauen etwa in Form sexueller und häuslicher Gewalt zum Ausdruck sowie über die geringe Anzahl von Verurteilungen solcher Taten. Dies nimmt der Ausschuss zum Anlass, eine umfassende Empfehlung auszu-

sprechen. So solle zum einen sichergestellt werden, dass die Gesetzgebung aller Bundesstaaten im Einklang mit dem Allgemeinen Gesetz über den Anspruch von Frauen auf ein Leben ohne Gewalt steht. Zum anderen solle der Frauenmord als Verbrechen gesetzlich verankert werden und Ermittlungen gegen eventuelle Straftäter zügig und effektiv geführt werden. Auch solle für die Opfer schnelle Abhilfe sowie die Möglichkeit der Zuflucht, beispielsweise in Frauenhäusern, geschaffen werden.

In Punkt 9 macht der Ausschuss auf die vermehrt auftretende Anzahl des Verschwindens von Frauen beziehungsweise der Tötungen von Frauen, die straflos bleiben, aufmerksam. Darüber hinaus bedauert der Ausschuss den Mangel an Informationen über die Strategien zur Bekämpfung der besonders häufig auftretenden Gewalt gegen Frauen in Ciudad Juárez. Daher empfiehlt der Ausschuss, die für die Behandlung von derartigen Fällen zuständigen Stellen in Ciudad Juárez mit den notwendigen Kompetenzen sowie personellen und finanziellen Mitteln auszustatten. Der Vertragsstaat soll seine Bemühungen um effektive Strafverfolgung derartiger Fälle ausweiten.

Punkt 15 betrifft Art. 9 und 14. Eine Verletzung dieser Vorschriften sieht der Ausschuss in der Anwendung der „*arraigo penal*“ (Kurzzeithaft) im Zusammenhang mit der Bekämpfung organisierter Kriminalität, wobei diese über eine Länge von bis zu 80 Tagen ohne eine Anklage oder eine richterliche Anhörung beziehungsweise einen rechtlichen Beistand andauern kann. Auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Jahre 2005, der Kurzzeithaft für verfassungswidrig erklärt hatte, solle Mexiko Abstand von der Anwendung derselben nehmen.

In Punkt 20 fordert der Ausschuss, die Meinungsäußerungsfreiheit für Journalisten und Personen, die sich für Menschenrechte einsetzen, zu garantieren. Darüber hinaus solle ein effektiver Schutz dieses Personenkreises in den Fällen sichergestellt

¹³ Vgl. hierzu Regel 71 Abs. 5, 72 VerFO.

¹⁴ UN-Dok. CCPR/C/MEX/5 vom 24. September 2008.

¹⁵ UN-Dok. CCPR/C/MEX/CO/5 vom 17. Mai 2010.

¹⁶ Ebd., Nr. 3.

werden, in denen eine Gefahr für das Leben aufgrund der beruflichen Tätigkeit besteht. Auch sollen gewalttätige Übergriffe gegen diese Personengruppe effektive Aufklärung erfahren und dem Ausschuss detaillierte Informationen über alle erhobenen Anklagen wegen Übergriffen gegen Journalisten und Personen, die sich für Menschenrechte einsetzen, übermittelt werden.

Darüber hinaus fordert der Ausschuss unter anderem, einen verbesserten Schutz vor Übergriffen und Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung (Art. 26) zu gewährleisten, sowie die gesellschaftliche Teilhabe indigener Völker zu stärken.

Argentinien

In seinen Abschließenden Bemerkungen zu Argentinien¹⁷ nimmt der Ausschuss Bezug auf den vierten Staatenbericht des Vertragsstaats¹⁸ und macht dabei die Punkte 17, 18 und 25 zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens.

Dabei richtet der Ausschuss in Punkt 17 seinen Blick auf die Verhältnisse in den staatlichen Gefängnissen. So seien viele der Einrichtungen überfüllt, es komme zu Fällen von Gewalt. Die Ausstattung sei etwa in den Bereichen Hygiene, Essen und medizinische Versorgung unzulänglich. Diese Missstände sollten beendet werden und die Verhältnisse in Einklang mit Art. 10 gebracht werden. Auch solle die Praxis, wegen der Überfüllung von Gefängnissen bereits strafrechtlich verurteilte Personen in Polizeistationen zu inhaftieren, beendet werden.

Besorgt zeigt sich der Ausschuss in Punkt 18 über Berichte von Folter und Misshandlung in Polizeistationen sowie Gefängnissen in den Provinzen Buenos Aires und Mendoza. Der Ausschuss fordert daher eine effektive Aufklärung derartiger Fälle sowie deren entsprechende Aburteilung.

Dabei sollten internationale Standards bei der rechtlichen Einordnung ausreichend einbezogen werden. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss, die Fälle zu registrieren. So hatte er in der Einleitung der Abschließenden Bemerkungen schon bemängelt, dass es an statistischen Informationen von argentinischer Seite fehle.

Im Hinblick auf Art. 26 und 27 bringt der Ausschuss in Punkt 25 seine Besorgnis über Gewalt gegen Angehörige indigener Gruppen sowie die Vertreibung dieser Personen aus ihren Heimatgebieten zum Ausdruck. Aus diesem Grunde wird empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen um die Vertreibung indigener Gruppen aus ihren Heimatgebieten zu beenden. Hierzu solle eine amtliche Landvermessungskarte über den gemeinschaftlichen Grundbesitz indigener Völker erarbeitet sowie derartige Vertreibungen strafrechtlich verfolgt werden.

Im Übrigen fordert der Ausschuss, dass im ganzen Land für Opfer häuslicher Gewalt die Möglichkeit bestehen soll, Unterstützung wie etwa durch das Büro für häusliche Gewalt, dessen Zuständigkeit auf Buenos Aires beschränkt ist, sowie einen kostenfreien Rechtsbeistand zu erhalten.

Auch sollten die gesetzlichen Regelungen zur Abtreibung geändert werden, um Frauen effektive Hilfe zum Schutz vor ungewollten Schwangerschaften zukommen zu lassen. Des Weiteren fordert der Ausschuss unter anderem, gegen die Überfüllung von Gefängnissen vorzugehen und die dortigen Verhältnisse in Einklang mit Art. 10 sowie den Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners¹⁹ zu bringen. Schließlich werden die anhaltenden Berichte über Folter und unmenschliche Behandlungen in Polizeistationen und Gefängnissen kritisiert.

¹⁷ UN-Dok. CCPR/C/ARG/CO/4 vom 31. März 2010.

¹⁸ UN-Dok. CCPR/C/ARG/4 vom 13. März 2008.

¹⁹ UN-Dok. A/CONF/611, Annex 1, angenommen auf dem ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger am 30. August 1955 in Genf.

Usbekistan

Usbekistan hat seinen dritten Staatenbericht²⁰ pünktlich eingereicht. In seinen abschließenden Bemerkungen²¹ hebt der Ausschuss zum einen die Abschaffung der Todesstrafe im Januar 2008 sowie den Beitritt zum II. FP im Dezember desselben Jahres als positive Aspekte hervor. Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss unter anderem die Einführung richterlicher Kontrolle bei der Festnahme von Personen (*habeas corpus*).

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 8, 11, 14 und 24 gemacht.

In Punkt 8 kritisiert der Ausschuss, dass es bislang an vollkommen unabhängigen Ermittlungen bezüglich der Ereignisse in Andijan im Jahre 2005 fehlt, bei denen 700 Zivilisten, einschließlich Frauen und Kindern, von Angehörigen des Militärs sowie von Sicherheitskräften getötet wurden. Die Aufklärung solle sichergestellt, die Täter strafrechtlich verfolgt und die Opfer angemessen entschädigt werden. Im Übrigen sollten die Regelungen über das Führen von Feuerwaffen durch Amtsträger überarbeitet und in Einklang mit dem Zivilpakt sowie den *Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials*²² gebracht werden.

In Punkt 11 drückt der Ausschuss sein Bedauern über die anhaltenden Berichte von Folter und Misshandlungen und die geringe Zahl von Verurteilungen in solchen Fällen beziehungsweise die milden Sanktionen etwa lediglich in Form von disziplinarischen Maßnahmen aus. Usbekistan solle daher die Untersuchung solcher Fälle einer unabhängigen Stelle überlassen und dafür Sorge tragen, dass Folter und Misshand-

lungen beendet sowie strafrechtlich verfolgt werden. Die Opfer sollten Entschädigungen erhalten und es solle über audiovisuelle Aufnahmen von Vernehmungen in allen Polizeistationen und Haftanstalten nachgedacht werden.

Darüber hinaus kritisiert der Ausschuss im Hinblick auf Art. 9 in Punkt 14 die überlange Dauer des Gewahrsams. So könnten Tatverdächtige bis zu 72 Stunden ohne richterliche Anhörung festgehalten werden. Für den Fall, dass es ein Richter für geboten hält, kann eine festgenommene Person noch weitere 48 Stunden in Gewahrsam gehalten werden. Daher solle die Länge des Gewahrsams in Einklang mit Art. 9 gebracht werden sowie darüber hinaus sichergestellt werden, dass die neue gesetzliche Regelung des *Habeas-corpus-Rechts* im ganzen Land volle Anwendung findet.

Ebenfalls zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens ist Punkt 24 gemacht worden. Hierin kritisiert der Ausschuss die Zahl der Fälle von Übergriffen und Inhaftierungen sowie Bedrohungen gegen Angehörige unabhängiger

Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und Menschenrechtsaktivisten. Darüber hinaus werde einigen Vertretern internationaler Nichtregierungsorganisationen der Zugang zum Vertragsstaat verweigert. Aufgrund dieser Besorgnis fordert der Ausschuss Usbekistan auf, diesen Personen das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Ihnen soll entsprechender Schutz durch den Vertragsstaat gewährt werden und derartige Fälle von Übergriffen sofortige, effektive und unparteiische Aufklärung erfahren und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Der Ausschuss fordert auch, im nächsten Staatenbericht mit umfassenden Informationen über eine strafrechtliche Verfolgung derartiger Taten versorgt zu werden.

Neben diesen Bemerkungen macht der Ausschuss noch auf eine fehlende gesetzliche Regelung bezüglich der Behandlung

²⁰ UN-Dok. CCPR/C/UZB/3 vom 4. Juni 2008.

²¹ UN-Dok. CCPR/C/UZB/CO/3 vom 7. April 2010.

²² UN-Dok. A/CONF.144/28/Rev.1 at 122, angenommen auf dem achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in Havanna (27. August bis zum 7. September 1990).

von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufmerksam (Punkt 12). Er kritisiert unter anderem auch die andauernde Gewalt gegen Frauen (Punkt 13) sowie deren Diskriminierung (Punkt 20), ebenso wie die Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und die Anwendung von Gewalt gegen diese Personen (Punkt 22). Ebenfalls wird eine mangelnde Unabhängigkeit der Richter festgestellt (Punkt 16).

Neuseeland

Neuseeland reichte seinen fünften Staatenbericht ein.²³ Der Ausschuss zeigt sich in seinen Abschließenden Bemerkungen²⁴ unter anderem erfreut über die Anerkennung der Lebenspartnerschaft zwischen Personen des gleichen Geschlechts sowie die Anerkennung des Rechts auf Gleichheit homo- sowie bisexueller Personen und Transsexuellen mit verschiedengeschlechtlichen Ehen durch die Verabschiedung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahre 2005. Ebenso erfreut zeigt er sich über die Verabschiedung des Einwanderungsgesetzes im Jahre 2009.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens hat der Ausschuss die Punkte 12, 14 und 19 gemacht.

In Punkt 12 verweist der Ausschuss mit Bedauern auf die unverhältnismäßig große Anzahl von inhaftierten Māori, insbesondere weiblicher Māori. Gemessen am Anteil an der Bevölkerung ist auch die Zahl der wegen eines Delikts angeklagten Māori höher, genauso wie unter den Opfern von Straftaten. Vor dem Hintergrund von Art. 2, 10 und 14 sollte Neuseeland dieses Phänomen bereits in seinen Ursachen angehen und seine Anstrengungen bezüglich des Schutzes vor Diskriminierung dieser Gruppe intensivieren. Strafverfolgungsbehörden und Justiz sollten entsprechende Menschenrechtsbildung erhalten.

Der Ausschuss kritisiert auch die mangelnden Informationen über das Verfahren in Zusammenhang mit den Anti-Terrorismus-Razzien am 15. Oktober 2007, der so genannten Operation 8. Von diesen waren insbesondere die Gemeinschaften der Māori betroffen. Die Verfahren gegen die in Gewahrsam genommenen Verdächtigen begannen erst im Jahre 2011.

Neuseeland sollte daher sicherstellen, dass das entsprechende Gesetz (Terrorism Suppression Amendment Act) nicht in diskriminierender Weise Anwendung findet und nicht zu einer exzessiven Gewaltanwendung gegen Verdächtige führt. Neuseeland wird aufgefordert, in seinem nächsten Staatenbericht detailliert Informationen über die Ermittlungen, Anklagen und disziplinarischen Maßnahmen zu liefern. Des Weiteren sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass die Verfahren der aufgrund der Operation 8 Inhaftierten innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens ablaufen (Punkt 14).

Im Hinblick auf Art. 2, 26 und 27 bringt der Ausschuss seine Besorgnis über den Foreshore and Seabed Act aus dem Jahre 2004 zum Ausdruck. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Nutzungs- und Zugangsrechte natürlicher Personen bezüglich des Küstenvorlandes sowie des Meeresbodens. Zwar hat der Ausschuss die Verhandlungen über eine Überarbeitung dieser Regelung zur Kenntnis genommen, jedoch wird die Diskriminierung der Māori durch dieses Gesetz bemängelt sowie der Ausschluss dieser Gruppe von ihrem gewohnheitsmäßigen Recht über das Uferland sowie den Meeresgrund. Der Ausschuss empfiehlt daher, Vertreter der Gemeinschaften der Māori hinsichtlich der Abänderung oder Aufhebung des Gesetzes zu konsultieren und dabei alle Māorigruppen zu Wort kommen zu lassen. Im Hinblick auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 23 bezüglich der Rechte von Minderheiten (Art. 27)²⁵ soll ein besonderes

²³ UN-Dok. CCPR/C/NZL/5 vom 18. Februar 2008.

²⁴ UN-Dok. CCPR/C/NZL/CO/5 vom 7. April 2010.

²⁵ General Comment Nr. 23 – The Rights of Minorities, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.5 vom 8. April 1994.

Augenmerk auf die kulturelle und religiöse Bedeutung des Uferlandes sowie des Meeresgrundes für die Māori gelegt werden.

Daneben äußert der Ausschuss unter anderem Kritik an der geringen Anzahl von Frauen in Führungsposition in der Privatwirtschaft (Punkt 9) sowie an der mangelnden Ermittlung von Fällen von Menschenhandel (Punkt 15). Im Hinblick auf Art. 8 müsse bei Polizisten, Grenzbeamten, Anwälten und Richtern ein Bewusstsein für dieses Phänomen geschaffen werden. In Punkt 18 fordert der Ausschuss, die staatlichen Bemühungen zur Bekämpfung von Kindesmissbrauch auszubauen.

- 99. Sitzung -

Kamerun

Auf seiner 99. Sitzung beriet der Ausschuss über den vierten Staatenbericht²⁶ Kameruns. Der Ausschuss begrüßt dabei in seinen Abschließenden Bemerkungen²⁷ unter anderem die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁸ im Jahre 2004. Des Weiteren begrüßt er die Stärkung der Unabhängigkeit des Nationalen Ausschusses für Menschenrechte und Freiheiten sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung des gesetzlichen Rahmens zum Schutz vor Kindersklaverei und Menschenhandel.

Die Punkte 8, 17 und 18 wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

In Punkt 8 kritisiert der Ausschuss die anhaltende Diskriminierung von Frauen durch diverse gesetzliche Regelungen. So etwa durch die gesetzliche Regelung bezüglich Ehescheidungen sowie die Regelung des Straftatbestandes des Ehebruchs, wonach Männer im Gegensatz zu Frauen bevorzugt behandelt werden. Auch wür-

den Frauen durch Regelungen des Wohnheitsrechts diskriminiert, obwohl dieses eigentlich mit dem kodifizierten Recht im Einklang stehen muss. Im Übrigen zeigt sich der Ausschuss besorgt über die weite Verbreitung von Vorurteilen und Gewohnheiten, die im Widerspruch zum Prinzip der Gleichheit zwischen den Geschlechtern stehen.

Der Ausschuss fordert Kamerun daher auf, die Diskriminierung von Frauen aufgrund gesetzlicher Regelungen zu unterbinden, etwa durch die Garantie der Vereinbarkeit des Wohnheitsrechts mit dem positiven Recht sowie dem Zivilpakt. Auch solle unter Frauen ein Bewusstsein für ihre Rechte, sowohl nach kodifiziertem Recht als auch nach dem Zivilpakt geschaffen werden. Des Weiteren solle den Frauen die Möglichkeit der Beschwerde gegeben werden sowie im Rahmen von Bildungsarbeit und Bewusstsein schaffenden Kampagnen diskriminierende Traditionen aufgebrochen werden. Im Rahmen dessen verweist der Ausschuss auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 28 bezüglich des Rechts auf Gleichheit zwischen Männern und Frauen.²⁹

Wenngleich der Ausschuss die Selbstverpflichtung des Vertragsstaats anerkennt, die Anwendung von Folter zu unterlassen, zeigt er sich in Punkt 17 tief besorgt über die nach wie vor weit verbreitete Anwendung von Folter. Auch seien die verhängten disziplinarischen Sanktionen in derartigen Fällen lediglich geringfügig im Vergleich zu dem durch die Folter angerichteten Schaden und um einiges milder als nach dem Strafgesetz für den Straftatbestand der Folter vorgesehen.

Der Ausschuss ist daher der Ansicht, der Vertragsstaat solle sicherstellen, dass Folteropfern die Gelegenheit gegeben wird, auf einfachem Wege Anzeige zu erstatten. Unabhängige und unparteiische Ermittlungen sollten sich mit derartigen Angaben von Opfern beschäftigen und mögliche

²⁶ UN-Dok. CCPR/C/CMR/4 vom 11. Mai 2009.

²⁷ UN-Dok. CCPR/C/CMR/CO/4 vom 4. August 2010.

²⁸ UNTS, 1249, S. 13; BGBl. 1985 II S.648.

²⁹ General Comment Nr. 28 - Equality of Rights between men and women, UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.10 vom 29. März 2000.

Täter angemessen zur Schwere der Tat bestraft werden.

In Punkt 18 fordert der Ausschuss Kamerun auf, den Vorwürfen in Zusammenhang mit den Unruhen im Februar 2008, ausgelöst durch Proteste gegen hohe Benzin- und Lebensmittelpreise, in angemessener Form nachzugehen und mögliche Täter vor Gericht zu stellen. Bei diesen Unruhen seien Berichten zufolge mehr als hundert Personen ums Leben gekommen, sowie mehr als 1.500 Personen in Gewahrsam genommen worden. Die Behauptungen ausufernder Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte sowie der Folter und Misshandlungen von Inhaftierten und verkürzten Gerichtsverfahren, die im Widerspruch zum Strafgesetz der Vertragspartei stehen, sollten aufgeklärt werden.

Daneben erwartet der Ausschuss von Kamerun unter anderem, Polygamie zu verbieten und das Mindestheiratsalter von Frauen dem von Männern anzugleichen (Punkt 9). Auch solle eine gesetzliche Regelung zum Verbot weiblicher Genitalverstümmelungen geschaffen (Punkt 10) sowie die Abschaffung der Todesstrafe und der Beitritt zum FP II erwogen werden (Punkt 14). Des Weiteren wird der Vertragsstaat im Hinblick auf Art. 14 aufgefordert, für die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Justiz zu sorgen (Punkt 23).

Kolumbien

Ebenfalls thematisiert wurde der sechste Staatenbericht Kolumbiens.³⁰ In seinen abschließenden Bemerkungen³¹ begrüßte der Ausschuss unter anderem die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 1257 im Jahr 2008 bezüglich der Prävention und Bestrafung von Gewalt gegen Frauen sowie deren Diskriminierung. Erfreut zeigt sich der Ausschuss auch über die kontinuierliche Zusammenarbeit Kolumbiens mit dem Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte

bei den Vereinten Nationen sowie die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, welche umfassend internationale Menschenrechtsstandards berücksichtigt.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 9, 14 und 16.

Im Hinblick auf Art. 2, 6 und 7 kritisiert er zum einen die Regelung des Gesetzes Nr. 975 aus dem Jahre 2005, die zu einer De-facto-Straflosigkeit für viele ernstzunehmende Menschenrechtsverletzungen führt (Punkt 9). Daher müsse Kolumbien seinen Verpflichtungen nach dem Zivilpakt sowie anderen internationalen Instrumente nachkommen, einschließlich des Rom-Statuts. Schwere Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen humanitären Völkerrechts müssten mit angemessenen Strafen geahndet werden.

Des Weiteren kritisiert der Ausschuss die weite Verbreitung von Hinrichtungen – auch ohne gerichtliche Verfahren. Diese würden häufig von den Sicherheitskräften als Tötungen von Kombattanten bezeichnet (Punkt 14). Es seien viele Beschwerden erhoben worden, wonach Richtlinien des Verteidigungsministeriums zu Hinrichtungen von Zivilisten geführt hätten. Vor dem Hintergrund von Art. 6 und 7 soll die Vertragspartei daher effektive Maßnahmen ergreifen, um jede Richtlinie des Verteidigungsministeriums auszusetzen, die zu ernsthaften Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtlichen Hinrichtungen führen kann. Darüber hinaus macht der Ausschuss deutlich, dass es wichtig sei, derartige Taten nicht der Militärgerichtsbarkeit zu unterstellen. Die Sicherheit von Zeugen und deren Angehörigen in derartigen Fällen solle gewährleistet und die Forderungen des Sonderberichterstatters aus 2009³² bezüglich willkürlicher Hinrichtungen sowie solche ohne gerichtliche Entscheidung sowie im Schnellverfahren sollten umgesetzt werden.

³⁰ UN-Dok. CCPR/C/COL/6 vom 2. Juni 2009.

³¹ UN-Dok. CCPR/C/COL/CO/6 vom 4. August 2010.

³² UN-Dok. A/HRC/14/24/Add.2 vom 31. März 2010.

In Punkt 16 sieht der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 19 durch illegale Überwachungstätigkeiten von einzelnen Beamten, die sich seit 2003 systematisch gegen internationale und regionale Organisationen, Menschenrechtsvertreter, Journalisten sowie Bedienstete der Justiz, unter anderem Richter des Obersten Gerichtshofes gerichtet haben. Deshalb empfiehlt der Ausschuss, ein stabiles Kontrollsystem für den Geheimdienst einzurichten sowie einen nationalen Mechanismus zu schaffen, der die entsprechenden Geheimdienstakten in Absprache mit den betroffenen Personen bereinigt. Es soll auch für eine strafrechtliche Verfolgung derartiger Taten Sorge getragen werden. Unter anderem fordert der Ausschuss von Kolumbien auch, sich an die Verpflichtungen aus dem Zivilpakt sowie aus anderen internationalen Instrumenten, wie etwa dem Rom-Statut, zu halten und schwere Menschenrechtsverletzungen sowie Verletzungen des humanitären Völkerrechts angemessen zu bestrafen (Punkt 9). Ebenso solle Kolumbien die Sicherheit von Menschenrechtsverteidigern, Gewerkschaftern und Journalisten garantieren (Punkt 17). Weitere Themen sind das Problem sexueller Gewalt gegen Frauen (Punkt 18) sowie die Verweigerung von medizinischem Personal, rechtmäßige Abtreibungen vorzunehmen (Punkt 19).

Estland

Estland reichte termingerecht seinen dritten Staatenbericht³³ ein. In den abschließenden Bemerkungen³⁴ hob der Ausschuss unter anderem als positive Aspekte die Verabschiedung der neuen Strafprozessordnung sowie des Opferhilfegesetzes im Jahr 2004 hervor, ebenso wie die Ratifikation des FP II zum Zivilpakt und weiterer Fakultativprotokolle zu anderen menschenrechtlichen Verträgen.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 5 und 6 gemacht.

Zum einen nimmt der Ausschuss zwar die Einrichtung des Kanzlers für Justiz zur Kenntnis, zum anderen stellt er jedoch im Hinblick auf Art. 2 mit Besorgnis fest, dass diese Institution den Anforderungen der Pariser Prinzipien³⁵ nicht gerecht wird. Dieses Amt soll mit einem erweiterten Mandat versehen werden, um den Pariser Prinzipien ausreichend Rechnung zu tragen und um den Erfordernissen des nationalen Präventionsmechanismus nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁶ zu genügen (Punkt 5).

Im Hinblick auf Art. 3 kritisiert der Ausschuss in Punkt 6, dass Frauen vielfach Diskriminierungen ausgesetzt sind. Insbesondere bei der Bezahlung auf dem Arbeitsmarkt ergäbe sich zum Teil ein Gehaltsunterschied von vierzig Prozent gegenüber Männern. Daher empfiehlt der Ausschuss, das Geschlechtergleichheitsgesetz sowie das Gleichbehandlungsgesetz effektiv umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der gleichen Arbeit für gleichen Lohn zwischen Männern und Frauen. Im Übrigen sollten Bewusstsein schaffende Kampagnen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Vorurteile abzubauen. Auch solle sichergestellt werden, dass die beim Kanzler der Justiz sowie beim Kommissar für Geschlechtergleichheit und Gleichbehandlung angesiedelten Beschwerdemechanismen effektiv sind und ihre jeweiligen Aufgabenbereiche klar umgrenzt sind. Der Kommissar für Geschlechtergleichheit und Gleichbehandlung solle auch mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden. Wie vom Geschlechtergleichheitsgesetz vorgesehen, solle auch der Geschlechtergleichheitsrat seine Arbeit aufnehmen.

³³ UN-Dok. CCPR/C/EST/3 vom 27. Mai 2009.

³⁴ UN-Dok. CCPR/C/EST/CO/3 vom 4. August 2010.

³⁵ UN-Dok. A/RES/48/134 vom 20. Dezember 1993.

³⁶ UN-Dok. A/RES/57/199 vom 18. Dezember 2002.

Im Übrigen rät der Ausschuss Estland, seine Bemühungen bezüglich der Bekämpfung des Mädchen- und Frauenhandels zu intensivieren (Punkt 9). Auch kommt er auf die Rechte von geistig Behinderten in Strafverfahren (Punkt 12) sowie die Transparenz bei der Entscheidung über Wehrdienstverweigerungen zu sprechen (Punkt 14).

Israel

Israel reichte seinen dritten Staatenbericht³⁷ ein. In den daraufhin abgefassten Abschließenden Bemerkungen³⁸ hebt der Ausschuss unter anderem als positiven Aspekt die Verabschiedung des Gesetzes gegen Menschenhandel (5766-2006) sowie die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes bezüglich der Beteiligung Minderjähriger an bewaffneten Konflikten³⁹ im Jahre 2005 und des Fakultativprotokolls zum selben Übereinkommen bezüglich Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁴⁰ im Jahre 2008 hervor.

Die Punkte 8, 11, 22 und 24 wurden zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht.

In Punkt 8 kritisiert der Ausschuss die im Juni 2007 in Kraft gesetzte israelische Militärblockade des Gazastreifens. Der Ausschuss ist besorgt über die Auswirkungen der Blockade auf die Zivilbevölkerung, wie etwa die Beschränkung der Bewegungsfreiheit. So seien zum Teil die medizinische Versorgung sowie der Zugang zu ausreichend Trinkwasser und angemessener Wasserentsorgung nicht gewährleistet. Im Übrigen wird der Einsatz von Streitkräften gegen humanitäre Hilfslieferungen über See, bei denen am 31. Mai 2010 neun Personen getötet und zahlreiche verletzt wur-

den, kritisiert. Israel solle daher die Militärblockade aufheben, soweit diese die Zivilbevölkerung negativ beeinträchtigt. Darüber hinaus solle eine unabhängige internationale Untersuchungskommission eingesetzt werden, um die Umstände der Übergriffe der Streitkräfte auf die Hilfslieferungen aufzuklären.

Im Juni 2010 wurde vom UN-Menschenrechtsrat eine unabhängige Kommission zur Untersuchung der Ereignisse vom 31. Mai 2010 eingesetzt. Diese legte wenige Monate später ihren Bericht vor, in der auch Verletzungen des Zivilpakts festgestellt wurden.⁴¹

In Punkt 11 fordert der Ausschuss Israel dazu auf, den Straftatbestand der Folter gemäß der Definition in Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter und in Einklang mit Art. 7 des Zivilpaktes gesetzlich zu verankern. Dabei solle der Rechtfertigungsgrund der „Notwendigkeit“ aus dem Gesetz gestrichen werden. Der Vertragsstaat solle allen Behauptungen von Folter sowie grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen entsprechend dem Leitfaden über die effektive Aufklärung und Dokumentation von Folter sowie grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlungen⁴² nachgehen.

In Punkt 22 bringt der Ausschuss seine Besorgnis über die Unterschiede im Jugendstrafrecht zwischen israelischem Recht und dem unter militärischer Befehlsgewalt im Westjordanland geltenden Recht zum Ausdruck. So werden unter militärischer Befehlsgewalt schon Sechzehnjährige als Erwachsene behandelt, auch wenn die Tat vor 16. Lebensjahr begangen wurde. Der Ausschuss empfiehlt daher, Kinder und Jugendliche nicht wie Erwachsene zu be-

³⁷ UN-Dok. CCPR/C/ISR/3 vom 21. November 2008.

³⁸ UN-Dok. CCPR/C/ISR/CO/3 vom 3. September 2010.

³⁹ UN-Dok. A/RES/54/263 vom 25. Mai 2000.

⁴⁰ UN-Dok. A/RES/54/263 vom 25. Mai 2000.

⁴¹ UN-Dok. A/HRC/15/21 vom 27. September 2010, S. 53ff.

⁴² Manual on the Effective Investigation and Documentation of Torture and other Cruel, Inhuman and Degrading Treatment or Punishment (Istanbul-Protokoll), abrufbar unter <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training8Rev1en.pdf> (18. Juli 2011).

handeln. Es solle davon abgesehen werden, Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche vor Militärgerichten abzuhalten und Inhaftierungen nur als letztes Mittel und so kurz wie möglich angeordnet werden. Verfahren gegen Kinder und Jugendliche sollten im Einklang mit den Grundsätzen des fairen Verfahrens stehen. Eltern beziehungsweise nahe Angehörige sollten darüber informiert werden, an welchem Ort ihr Kind inhaftiert ist. Der Zugang zu freiem und unabhängigem Rechtsbeistand solle nach eigener Wahl gewährleistet werden. Berichte über Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung sollten umgehend von einer unabhängigen Stelle aufgeklärt werden.

Der Ausschuss empfiehlt Israel außerdem, bei den Planungen über die Entwicklung des Negevs die Belange der Beduinen und deren Recht auf ihr Heimatland sowie ihre traditionelle auf der Landwirtschaft basierende Existenzgrundlage zu respektieren. Außerdem solle Israel den Zugang der Beduinen zum Gesundheitssystem, zu Bildung, Wasser und Elektrizität garantieren, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort innerhalb des israelischen Staatsgebiets.

Darüber hinaus fordert der Ausschuss unter anderem, dass die durch den Zivilpakt garantierten Rechte in Israel wie auch in den besetzten Gebieten einschließlich des Westjordanlands, Ostjerusalems, des Gazastreifens sowie den besetzten syrischen Golanhöhen allen unter israelischer Hoheitsgewalt stehenden Personen zuteil werden (Punkt 5). Auch solle mit Blick auf Art. 6 die Praxis der ohne vorangegangenes gerichtliches Verfahren durchgeführten Hinrichtungen von Personen, die der Verwicklung in terroristische Aktivitäten verdächtig sind, beendet werden (Punkt 10).

- 100. Sitzung -

Polen

Auf seiner 100. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit dem 6. Staatenbericht Polens.⁴³

Als positiv bewertet der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁴ unter anderem, dass Polen im Jahr 2005 ein Gesetz bezüglich häuslicher Gewalt verabschiedet und 2006 das Nationale Programm zur Verhütung häuslicher Gewalt 2006 bis 2016 eingerichtet hat. Positiv sei darüber hinaus die Fortführung des Nationalen Programms gegen rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnliche Intoleranz. Gleichzeitig sprach der Ausschuss vor dem Hintergrund des Diskriminierungsverbots des Zivilpaktes (Art. 2) die Empfehlung aus, Toleranz weiter zu fördern und Vorurteile in der Bevölkerung zu bekämpfen.

Der Ausschuss bringt in Punkt 10 der Abschließenden Bemerkungen seine Besorgnis über das anhaltende Problem häuslicher Gewalt zum Ausdruck und sieht darin eine Verletzung des in Art. 3 verbürgten Rechts auf Gleichheit zwischen Mann und Frau. Der Ausschuss sprach die Empfehlung aus, die gesetzlichen Regelungen zur häuslichen Gewalt dergestalt zu ändern, dass es Polizeibeamten am Tatort ermöglicht wird, sofortige Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus solle das Thema häusliche Gewalt Teil der Ausbildung bei den Strafverfolgungsbehörden sein. Opfer häuslicher Gewalt sollten Unterstützung, einschließlich rechtlicher und psychologischer Beratung sowie medizinische Hilfe erhalten.

Bezüglich des Rechts auf Leben (Art. 6) zeigt sich der Ausschuss in Punkt 12 besorgt, dass vielen Frauen der Zugang zu fortpflanzungsmedizinischen Einrichtungen einschließlich zu Beratungen über Empfängnisverhütungen, vorgeburtlichen Untersuchungen und zur Möglichkeit

⁴³ UN-Dok. CCPR/C/POL/6 vom 17. Juli 2009.

⁴⁴ UN-Dok. CCPR/C/POL/CO/6 vom 27. Oktober 2010.

rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruchs verwehrt ist. Weiter drückt der Ausschuss sein Bedauern darüber aus, dass illegale Schwangerschaftsabbrüche Berichten zufolge nicht ungewöhnlich sind (nach Schätzungen 150.000 pro Jahr) und unsichere Abtreibungen in einigen Fällen zum Tod der Schwangeren führen. Auch käme es zu Verurteilungen von Eltern oder Ehemännern der Schwangeren wegen Beihilfe.

Der Ausschuss sprach die Empfehlung aus, schnellstmöglich die Wirkungen der restriktiven Anti-Abtreibungsgesetzgebung zu überdenken. Im Übrigen solle eine statistische Erfassung illegaler Abtreibungen erfolgen und es sollten Maßnahmen zur Verhütung ungewollter Schwangerschaften ergriffen werden.

In Punkt 18 geht der Ausschuss auf die Inhaftierung von Ausländern in Transitzonen ein und bringt seine Besorgnis über das Fehlen einer speziellen gesetzlichen Regelung über die Inhaftierung von Ausländern nach Ablauf der Frist, binnen derer sie das Land zu verlassen haben, zum Ausdruck. Dies führe dazu, dass manche Häftlinge über diese Frist hinaus ohne eine entsprechende Anordnung eines Gerichts inhaftiert bleiben. Darüber hinaus gebe es Berichte über unangemessene medizinische Betreuung in manchen Hafteinrichtungen für Asylbewerber ebenso wie über eine mangelhafte Ausstattung von Abschiebeeinrichtungen und Transitzonen. Oftmals hätten Häftlinge keine Möglichkeit, sich über ihre Rechte während Durchführung des Asylverfahrens zu informieren.

Daher empfiehlt der Ausschuss, Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Inhaftierungen von Abschiebehäftlingen nicht ausufernd in die Länge gezogen werden und Verlängerungen, auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen. Des Weiteren solle die Beaufsichtigung und materielle Ausstattung in Abschiebeeinrichtungen in Einklang mit internationalen Mindeststandards gebracht werden und den Inhaftierten die Möglichkeit eröffnet werden, sich über ihre Rechte zu informieren.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot in Art. 2, den Schutz vor Diskriminierungen weiter voranzutreiben, insbesondere im Hinblick auf die Rechte von Roma. Des Weiteren bringt er seine Besorgnis bezüglich des signifikanten Anstieges von Antisemitismus und Hass sowie Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung zum Ausdruck. Diesem Phänomen solle auf strafrechtlicher Ebene begegnet werden. Auch solle eine unabhängige Stelle geschaffen werden, die polizeiliches Fehlverhalten untersucht (Folterverbot, Art. 7) sowie Maßnahmen gegen die Überfüllung von Gefängnissen ergriffen werden und alternative Formen zur Haft gefunden und die Fälle der Anordnung von U-Haft reduziert werden (Art. 10).

Jordanien

Mit zwölfjähriger Verspätung hat Jordanien seinen vierten Staatenbericht⁴⁵ eingereicht. In seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁶ hebt der Ausschuss als positive Entwicklung unter anderem die Veröffentlichung des Zivilpaktens 2006 in der offiziellen nationalen Law Gazette hervor. Ebenfalls positiv wird bewertet, dass das Strafrecht nunmehr keine mildernden Umstände für Täter so genannter Ehrenmorde vorsieht. Des Weiteren besteht seit April 2007 ein De-facto-Memorandum bezüglich der Todesstrafe. Auch wurden zahlreiche Verträge, die menschenrechtliche Fragen betreffen, ratifiziert, wie etwa 2008 die Behindertenrechtskonvention und 2002 das Rom-Statut.

Der Ausschuss hat Punkt 5 zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gemacht, der sich auf das Diskriminierungsverbot in Art. 2 bezieht. Danach begrüßt der Ausschuss die Einrichtung eines nationalen Menschenrechtsinstituts nach den Pariser Prinzipien im Jahre 2005, fordert jedoch weitergehende Maßnahmen zur Versor-

⁴⁵ UN-Dok. CCPR/C/JOR/4 vom 30. März 2009.

⁴⁶ UN-Dok. CCPR/C/JOR/CO/4 vom 18. November 2010.

gung dieser Einrichtung mit ausreichenden personellen, finanziellen und technischen Mitteln. Auch solle sichergestellt werden, dass die Auswahl der Mitglieder und des Direktors des Instituts transparent ist.

In Punkt 11 kommt die Besorgnis zum Ausdruck, dass das Gesetz zur Verbrechensverhütung von 1954 die Inhaftierung ohne Anklage vorsieht sowie den Zugang zu effektivem Rechtsschutz für jedermann verwehrt, der „als eine Gefahr für die Gesellschaft anzusehen ist“. Diese, das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person (Art. 9) sowie das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14) betreffende Praxis der Inhaftierung solle beendet und den Inhaftierten Zugang zu effektivem Rechtsschutz gewährt werden.

Ebenfalls Gegenstand des Follow-up-Verfahrens ist Punkt 12, wonach sich der Ausschuss zum wiederholten Male besorgt über die begrenzte organisatorische und funktionale Unabhängigkeit des Staatssicherheitsgerichts äußert. Wie schon in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2004⁴⁷ fordert der Ausschuss, den Gerichtshof abzuschaffen.

Im Übrigen rät der Ausschuss unter anderem dazu, das Verbot der Diskriminierung in Art. 6 der Verfassung um das Merkmal Geschlecht zu erweitern sowie Maßnahmen gegen die anhaltende Diskriminierung von Frauen sowie gegen häusliche Gewalt zu ergreifen (Art. 2, 3, 26). Jordanien solle des Weiteren vor dem Hintergrund der hohen Anzahl von Berichten über Folter in Haftanstalten ein System unabhängiger Begutachtungen aller Einrichtungen, die die Beschränkung von Freiheit vorsehen, schaffen (Art. 10).

Ungarn

Auf seiner 100. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss auch mit dem fünften Staa-

tenbericht Ungarns.⁴⁸ Im Rahmen seiner Abschließenden Bemerkungen⁴⁹ hob er unter anderem als positiv die Annahme des Regierungsdekretes Nr. 1021/2004 (III.18) sowie der Parlamentsresolution über die Inklusion von Roma hervor. Daneben begrüßt der Ausschuss die Ratifikation diverser menschenrechtlicher Verträge, unter anderem des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung⁵⁰ im Jahre 2006.

Punkt 6 wurde zum Gegenstand des Follow-up-Programmes gemacht. Darin äußert sich der Ausschuss besorgt über das hohe Schutzniveau [sic!] des Gesetzes LXIII über den Schutz persönlicher Daten und den öffentlichen Zugang zu Daten von öffentlichem Interesse. Dieses verbiete das Sammeln persönlicher Daten jeder Art und verhindere damit ein effektives Monitoring über die Erfüllung der Gewährleistungen nach dem Zivilpakt. Nach Anraten des Ausschusses solle das Gesetz in Einklang mit dem Pakt, insbesondere mit Art. 17 gebracht werden.

In Punkt 15 stellt der Ausschuss fest, dass Asylsuchende und Flüchtlinge in Hafteinrichtungen unter schlechten Bedingungen untergebracht sind. Einige Häftlinge befänden sich in einem der neun Gefängnisse, die bereits geschlossen worden sind, da sie den Standards des CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) nicht entsprächen. Der Ausschuss empfiehlt daher, vor dem Hintergrund der Art. 7, 10 und 13 die Wohnsituation und Behandlung von Asylbewerbern zu verbessern und sicherzustellen, dass diese menschenwürdig behandelt werden. Ungarn solle sich auch an das Prinzip des Non-Refoulement halten und dafür Sorge tragen, dass Personen, die internationaler Hilfe bedürfen, eine entspre-

⁴⁷ UN-Dok. CCPR/C/79/Add.35, para. 16 vom 10. August 1994.

⁴⁸ UN-Dok. CCPR/C/HUN/5 vom 10. August 2009.

⁴⁹ CCPR/C/HUN/CO/5 vom 16. November 2010.

⁵⁰ UN-Dok. A/61/611 vom 6. Dezember 2006.

chende und angemessene Behandlung während des Verfahrens erhalten.

In Punkt 18 bezieht sich der Ausschuss auf Art. 19 und 20 und zeigt sich besorgt über eine virulente und weit verbreitete Haltung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, den Medien und Mitgliedern der aufgelösten Magyar Gárda gegen Roma. Ebenso besorgt ist der Ausschuss über anhaltende Misshandlungen und diskriminierende Darstellungen von Roma durch die Polizei. Auch gebe es Anhaltspunkte für einen aufkommenden Antisemitismus in Ungarn.

Daher empfiehlt der Ausschuss, Maßnahmen zu ergreifen, um Toleranz und Vielfalt in der Gesellschaft zu fördern und sicherzustellen, dass Richter, Beamte und Mitarbeiter von Strafverfolgungseinrichtungen geschult sind, um Hass sowie rassistisch motivierte Straftaten zu erkennen. Im Übrigen solle der ungarische Staat dafür sorgen, dass Mitglieder der gegenwärtigen oder früheren Magyar Gárda ausfindig gemacht, angeklagt und gegebenenfalls angemessen bestraft werden.

Des Weiteren solle Ungarn unter anderem im Hinblick auf Art. 2 die Einrichtung eines nationalen Menschenrechtsinstituts nach den Pariser Prinzipien erwägen sowie geschlechtsspezifische Gewalt und sexuelle Belästigung umfassend verhüten und bekämpfen (Art. 3).

Der Ausschuss empfiehlt Ungarn des Weiteren, sich mit dem anhaltenden Menschenhandel auseinanderzusetzen (Art. 8) sowie die Praxis des Kurzzeitarrests und die gesetzlichen Regelungen zur Untersuchungshaft (U-Haft) zu überdenken und dafür zu sorgen, dass diese mit den Verbürgungen in Art. 9 vereinbar sind. Die Vertragspartei soll auch ihre Bemühungen weiter vorantreiben, Vorurteile gegen Roma durch groß angelegte, Bewusstsein schaffende Kampagnen abzubauen sowie aktive Fördermaßnahmen zu ergreifen, um bestehende Ungleichbehandlungen zu beseitigen (Art. 2, 26, 27).

El Salvador

In seinen Abschließenden Bemerkungen⁵¹ nimmt der Ausschuss Bezug auf den sechsten Staatenbericht von El Salvador.⁵² Darin streicht der Ausschuss als positive Aspekte unter anderem die Einrichtung einer nationalen Kommission im Jahre 2010 bezüglich der Suche nach Kindern, die während des Bürgerkriegs verschwunden sind, sowie die Einrichtung einer nationalen Kommission bezüglich Reparationen für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg heraus. Der Ausschuss begrüßt den Erlass einer Verordnung im Jahr 2010, die die Vermeidung jedweder Form von Diskriminierung im öffentlichen Dienst aufgrund der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung vorsieht.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 5, 10, 14 und 15 gemacht. Unter Punkt 5 bringt der Ausschuss erneut seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass das Allgemeine Amnestiegesetz von 1993 immer noch in Kraft ist und dies die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen erschwert, die nach Angaben der Wahrheitskommission tausende von Toten und ungeklärten Fällen des Verschwindens zur Folge hatten. So hätten etwa seit 1993 keine weiteren Untersuchungen des Mordes an dem katholischen Erzbischof Monsignore Óscar Romero im Jahre 1980 durch von einheimischen Militärs beauftragten Soldaten stattgefunden. Romero war der prominenteste Kritiker des Militärregimes in El Salvador. Seine Ermordung entfachte einen zwölf Jahre währenden Bürgerkrieg.

Daher wiederholt der Ausschuss seine Empfehlung, das Amnestiegesetz aufzuheben, oder es zumindest abzuändern, um eine Verletzung der Art. 2, 6 und 7 auszuschließen. El Salvador solle aktiv die Untersuchungen der Menschenrechtsverletzungen, die die Wahrheitskommission do-

⁵¹ UN-Dok. CCPR/C/SLV/CO/6 vom 18. November 2010.

⁵² UN-Dok. CCPR/C/SLV/6 vom 2. Juni 2009.

kumentiert hat, vorantreiben, insbesondere den Mord an *Oscar Romero*.

In Punkt 10 kritisiert der Ausschuss, dass nach der strafgesetzlichen Regelung alle Formen der Abtreibung unter Strafe gestellt sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass illegale Abtreibungen ernsthafte schädliche Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Frauen hätten. Der Ausschuss empfiehlt im Hinblick auf Art. 3 und 6, diese Gesetzgebung zu überdenken und Maßnahmen zu ergreifen, die Frauen, die in öffentlichen Krankenhäusern behandelt werden, davor bewahren, dass sie von Mitarbeitern des Krankenhauses wegen Verstoßes gegen das Abtreibungsverbot gemeldet werden.

Die Punkte 14 und 15 betreffen das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 9). So solle El Salvador die gesetzliche Regelung über die Polizeihaft in Einklang mit dem Pakt bringen und sicherstellen, dass die U-Haft eine Dauer von 48 Stunden nicht überschreitet sowie nicht ohne die vorherige Anhörung der betroffenen Person durch ein Gericht verlängert wird. Auch solle sichergestellt werden, dass die U-Haft nur eine Ausnahme bleibt. Aus diesem Grund sollten die Umstände, unter denen die U-Haft ausgeweitet werden kann, eng ausgelegt werden.

Im Übrigen fordert der Ausschuss Programme zur Bekämpfung von Vorurteilen gegenüber Frauen in der Gesellschaft sowie die Schaffung eines Rechts von Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, auf Entschädigung (Art. 3, 6, 7, 25). Darüber hinaus sollen Fälle von Menschenhandel effektiv aufgeklärt werden sowie die Rechte der Opfer besser geschützt werden (Art. 3, 7, 8).

Belgien

Ebenfalls Thema der 100. Sitzung des Ausschusses war der fünfte Staatenbericht Belgiens.⁵³ In seinen Abschließenden Bemerkungen⁵⁴ begrüßt er die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls im Jahre 2009 sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau im Jahre 2004.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 14, 17 und 21.

In Punkt 14 bringt er seine Besorgnis im Hinblick auf Art. 7 und 9 über die zum Teil exzessive Gewaltanwendungen durch Polizeikräfte zum Ausdruck, insbesondere bezüglich der Demonstrationen in der Zeit vom 29. September bis zum 1. Oktober 2010. Er empfiehlt Belgien daher, dafür Sorgen zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Einsätze im Einklang mit den Prinzipien der UN über den Einsatz von Gewalt und Feuerwaffen⁵⁵ handeln und dass Arrestbefehle in strikter Einhaltung der Verbürgungen des Paktes ausgeführt werden. Auch solle die Vertragspartei den Ausschuss über die ergriffenen Maßnahmen aufgrund der Beschwerden bezüglich der Demonstrationen vom 29. September bis zum 1. Oktober 2010 informieren.

In Punkt 17 weist der Ausschuss darauf hin, dass ein ungehinderter Zugang zu einem Rechtsbeistand nicht in allen Fällen in den ersten Stunden nach einer Festnahme garantiert sei. Ebenfalls nicht in jedem Haftfall sei das Recht auf Zugang zu einem Arzt gewährleistet. Der Ausschuss empfiehlt daher mit Blick auf die Rechte aus Art. 7, 9 und 14, sicherzustellen, dass jeder Person, der die Freiheit entzogen worden ist, Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährt wird, unabhängig davon, ob sie vor-

⁵³ UN-Dok. CCPR/C/BEL/5 vom 17. Juli 2009.

⁵⁴ UN-Dok. CCPR/C/BEL/CO/5 vom 16. November 2010.

⁵⁵ United Nations Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials, UN-Dok. A/CONF.144/28/Rev.1 at 122, angenommen auf dem achten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in Havanna (27. August bis zum 7. September 1990).

läufig festgenommen worden ist, sich in Polizeigewahrsam oder in Haft befindet.

Ebenfalls Anlass zur Sorge gibt dem Ausschuss der Vorwurf, dass Abschiebungen nicht umfassend von der zuständigen Aufsichtsbehörde überwacht werden und diese Behörden nicht unabhängig sind. Um eine Verletzung der Art. 2, 7 und 13 abzuwenden, solle der Vertragsstaat sicherstellen, dass Abschiebungen genauer von der zuständigen Aufsichtsbehörde überwacht werden und zugleich die Unabhängigkeit und Objektivität dieser Behörde sichergestellt wird.

Weitere Aspekte in den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses sind zum einen das Bedauern darüber, dass das Problem häuslicher Gewalt andauert. Im Übrigen empfiehlt er Belgien unter anderem, Maßnahmen für eine bessere Integration von Personen mit Behinderung im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich zu ergreifen, sowie den Zugang solcher Personen zum Arbeitsmarkt zu fördern.

IV. Individualbeschwerdeverfahren

1. Einführung

Neben dem Staatenberichtsverfahren nimmt der Ausschuss im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens „Mitteilungen“, also Beschwerden von Einzelpersonen entgegen und prüft diese. Das Recht von Einzelpersonen, sich an den Menschenrechtsausschuss wegen der Verletzung ihrer im Zivilpakt verbürgten Rechte zu wenden, ist – anders als das Staatenberichtsverfahren – nicht im Zivilpakt selbst, sondern in dem am 23. März 1976 in Kraft getretenen Ersten Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I) vom 16. Dezember 1966⁵⁶ geregelt. Es ist mittlerweile von 113 Staaten, zuletzt von Brasilien am 25. September 2009 ratifiziert worden.⁵⁷

⁵⁶ Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1992 II S. 1247.

⁵⁷ Stand: 21. Juni 2011.

Das FP I regelt in erster Linie die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Individualbeschwerde, während der Verfahrensablauf in der Verfahrensordnung des Ausschusses geregelt ist.⁵⁸

Das Verfahren beginnt gemäß Art. 2 FP I mit der schriftlichen Einlegung der Beschwerde durch eine Einzelperson. Sodann prüft der Ausschuss die Zulässigkeit dieser Beschwerde. In aller Regel wird das Verfahren damit beendet, dass der Ausschuss die Beschwerde entweder für unzulässig erklärt (inadmissibility decision) oder aber in sogenannten Auffassungen (views) feststellt, ob eine Verletzung von Rechten aus dem Pakt oder dem Zweiten Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe vom 15. Dezember 1989 durch den Vertragsstaat vorliegt. Die Entscheidung wird dann gemäß Art. 5 Abs. 4 FP I dem Vertragsstaat sowie der betroffenen Einzelperson mitgeteilt.

Das FP I lässt den Auffassungen des Ausschusses keine ausdrücklich rechtsverbindliche Wirkung zukommen.⁵⁹ Wenngleich die Entscheidungen des Ausschusses häufig als „Rechtsprechung“ bezeichnet werden,⁶⁰ werden die Auffassungen nicht als unmittelbar völkerrechtlich verbindlich angesehen. Jedoch sind die Vertragsstaaten gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. a verpflichtet, demjenigen, der die Verletzung eines seiner nach dem Pakt garantierten Rechte geltend macht, die Möglichkeit wirksamer Beschwerde zu verschaffen und gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c bei einer festgestellten Verletzung den Folgen der Verletzung abzuhelpfen. Der Vertragsstaat ist also zur Kooperation verpflichtet.⁶¹

⁵⁸ Rules of Procedure of the Human Rights Committee, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.8 vom 22. September 2005.

⁵⁹ Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll nach dem Zivilpakt, 2. Aufl. 2007, S. 19; Schilling (Fn. 12), Rn. 773.

⁶⁰ Schäfer (Fn. 59), S. 19.

⁶¹ So auch der Menschenrechtsausschuss in seinem General Comment Nr. 33 zu den Pflichten der Vertragsstaaten nach dem Fakultativproto-

2. Statistische Angaben

Seit dem Inkrafttreten des FP sind bis Juli 2010 beim Ausschuss 1.960 Mitteilungen von Personen aus 84 Vertragsstaaten eingegangen. Dabei wurden Auffassungen bezüglich 731 Individualbeschwerden erlassen, wobei in 589 Fällen Verletzungen von Rechten aus dem Zivilpakt festgestellt wurden. In 557 Fällen erging eine Unzulässigkeitsentscheidung, 274 Beschwerden wurden zurückgenommen beziehungsweise eingestellt und 398 Entscheidungen standen zu dem genannten Zeitpunkt noch aus.⁶² Innerhalb des Berichtszeitraums beschäftigte sich der Ausschuss mit 69 Mitteilungen, von denen 19 unzulässig waren.

3. Zulässigkeitsfragen

Erst nachdem der Ausschuss über alle Zulässigkeitsfragen gemäß Artt. 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 FP I entschieden hat, wendet er sich der Begründetheitsprüfung zu.

a. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft

Zum einen ist das Einreichen von Mitteilungen an den Ausschuss gemäß Art. 1 S. 1 FP I Einzelpersonen vorbehalten. Gemäß Art. 96 lit. b S. 2 VerfO soll die Mitteilung von der betreffenden Person selbst oder von ihrem Vertreter eingereicht werden. Jedoch ist nach derselben Vorschrift ausnahmsweise die Annahme einer Mitteilung im Namen des angeblichen Opfers für den Fall möglich, dass die Person nicht in der Lage ist, die Mitteilung selbst einzureichen. Hierfür ist eine ausreichende Bevollmächtigung erforderlich, die in der Regel durch eine schriftliche Vollmacht oder einen an-

deren schriftlichen Nachweis belegt werden muss.⁶³

So wurde in dem Fall *Fatima Andersen ./.* *Dänemark*⁶⁴ die Beschwerde als unzulässig verworfen, da nach Auffassung des Ausschusses die Beschwerdeführerin ihre Opfereigenschaft nicht gemäß Art. 1 FP I geltend machen konnte. Die Beschwerdeführerin habe nicht deutlich machen können, dass die öffentlich gemachten Aussagen zweier dänischer Parlamentsabgeordneter im dänischen Fernsehen, die einen Vergleich des muslimischen Kopftuchs mit dem Hakenkreuzsymbol beinhalteten, spezifische und unmittelbar bevorstehende Auswirkungen auf sie persönlich hätten.⁶⁵ Somit kam es nicht mehr zur Prüfung einer möglichen Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin aus Art. 2, Art. 20 Abs. 2 sowie Art. 27.

b. Hinreichende Substantiiertheit der Beschwerde

Gemäß Art. 1 S. 1 FP I muss eine Einzelperson, die der Herrschaftsgewalt des betroffenen Vertragsstaates unterliegt, behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts zu sein. Dabei muss die Behauptung der Verletzung nach Art. 96 lit. b S. 1 VerfO in hinreichend belegter, mithin substantiierter Weise erfolgen. Diesen Anforderungen ist entsprochen, wenn der Beschwerdeführer ausreichend Beweisunterlagen beibringt, die die Behauptung für Zwecke der Zulässigkeit belegen.⁶⁶ Wird diesen Anforderungen seitens des Beschwerdeführers nicht entsprochen, weist der Ausschuss gemäß Art. 96 lit. b S. 1 VerfO die Beschwerde als unzulässig ab.

koll (Obligations of States Parties under the Optional Protocol), UN-Dok. CCPR/C/GC/33 vom 5. November 2008, wonach die Vertragsparteien bei der Teilnahme am Verfahren nach dem Fakultativprotokoll wie auch bezüglich ihrer Pflichten aus dem Zivilpakt entsprechend dem Grundsatz von Treu und Glauben zu handeln haben.

⁶² Vgl. Angaben in dem Bericht des Menschenrechtsausschusses an die Generalversammlung, UN-Dok. A/65/40 (Vol. I), Nr. 81ff.

⁶³ Schäfer (Fn. 59), S. 64f.

⁶⁴ Auffassung vom 7. September 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1868/2009.

⁶⁵ Ebd., Nr. 6.4.

⁶⁶ Schäfer (Fn. 59), S. 71.

In der Beschwerde *Jaroslav Novotny ./. Tschechien*⁶⁷ rügte der Beschwerdeführer gegenüber dem Ausschuss eine Verletzung von Art. 26 (Diskriminierungsverbot). Er war als Strafgefangener über einen Zeitraum von eineinhalb Monaten bei einem privaten Arbeitgeber gemäß § 30 des tschechischen Strafvollstreckungsgesetzes angestellt und erhielt dort aufgrund einer Entscheidung des Gefängnisleiters einen monatlichen Lohn in Höhe von 4.500 tschechischen Kronen. Der gesetzliche monatliche Mindestlohn in Tschechien betrug zu dem Zeitpunkt jedoch 7.995 Kronen.

Der Ausschuss verneinte allerdings die Zulässigkeit der Beschwerde gemäß Art. 2 FP I mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe eine Verletzung seines Rechts aus Art. 26 nur unsubstantiiert vorgetragen. So habe er etwa keine Angaben über die Art der Arbeit gemacht und ob eine solche auch auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sei. Auch habe er keine Informationen darüber geliefert, ob er zusätzlich zu dem Lohn noch weitere staatliche Hilfen zur Sicherung seines Lebensunterhalts erhalten habe. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer sich bewusst für diese Arbeit entschieden, obwohl er sich in Kenntnis über die Höhe seines Gehaltes befand.⁶⁸

Auf seiner 100. Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss unter anderem mit der Beschwerde *Mikhail ./. Russland*.⁶⁹ Diese wurde jedoch ebenfalls wegen Unsubstantiiertheit als unzulässig abgewiesen. Der im Ausgangsverfahren unverteidigte Beschwerdeführer war Gefängnisinsasse und hatte keine Verletzung eines bestimmten Artikels des Zivilpaktes gerügt, sondern unter anderem geltend gemacht, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt worden sei. Der Ausschuss stellte fest, dass die Beschwerde Fragen bezüglich der Art. 10, Art. 14 Abs. 1, Abs. 3 lit. e und Abs. 5 sowie Art. 26

aufwerfen könnte. Der Beschwerdeführer wurde von einem russischen Gericht im Januar 2000 zu einer Haftstrafe von acht Jahren wegen der Planung und Durchführung eines Ausbruchs aus einer Haftanstalt verurteilt. Er selbst gab an, er habe den Ausbruch unternommen, da er vom Leiter der Haftanstalt Morddrohungen erhalten habe und von diesem dazu erpresst worden sei, ein Bestechungsgeld zu zahlen. Diese Umstände seien bei der Verurteilung und durch höherinstanzliche Gerichte nicht berücksichtigt worden.

Der Ausschuss hat die Beschwerde abgewiesen, da aus den eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich sei, dass er die Gründe für seinen Ausbruch aus der Haftanstalt im Ermittlungsverfahren sowie im gerichtlichen Verfahren dargelegt hat.⁷⁰

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum noch in dreizehn weiteren Fällen Beschwerden als unzulässig wegen mangelnder Substantiierung abgewiesen.⁷¹

⁷⁰ Ebd., Nr. 6.6.

⁷¹ *Soyuzbek Kaldarov ./. Kirgistan*, Entscheidung vom 10. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1338/2005; *N. T. ./. Kirgistan*, Entscheidung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1522/2006; *Chelliah Tiyagarajah ./. Sri Lanka*, Entscheidung vom 30. April 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1523/2006; *Mehrez Ben Abde Hamida ./. Kanada*, Entscheidung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1544/2007; *Andrei Lyashkevich ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1552/2007; *Youzef Gapirjanov ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1589/2007; *Hernando Manzano u.a. ./. Kolumbien*, Entscheidung vom 10. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1616/2007; *Phillip Andrew Pestaño ./. Philippinen*, Entscheidung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1619/2007; *Bogdan Dimkovich ./. Russland*, Entscheidung vom 24. August 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1343/2005; *Andreas Onoufriou ./. Zypern*, Entscheidung vom 1. November 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1636/2007; *T. M. und Z. I. ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 10. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1206/2003; *Bakhrullo Minboev ./. Tadschikistan*, Entscheidung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1174/2003; *Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba ./. Sambia*, Entscheidung

⁶⁷ Auffassung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1778/2008.

⁶⁸ Ebd., Nr. 6.3.

⁶⁹ Auffassung vom 1. November 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1344/2005.

c. Zuständigkeit *ratione temporis/materiae*

Gemäß Art. 3 FP I erklärt der Ausschuss jede Mitteilung für unzulässig, die mit den Bestimmungen des Paktes unvereinbar ist.

Zum einen muss die Beschwerde mit dem Pakt *ratione temporis* vereinbar sein. Zudem muss die Paktverletzung zeitlich nach Inkrafttreten sowohl des Paktes als auch des FP I in dem betroffenen Vertragsstaat gelegen haben.⁷²

In der Beschwerde *Josef Bergauer et al. ./ Tschechien*⁷³ wies der Ausschuss die Mitteilung des Beschwerdeführers als unzulässig mit der Begründung ab, dass das als Verletzung geltend gemachte Ereignis bereits lange vor dem Inkrafttreten des Paktes sowie des FP I gelegen habe. Der Beschwerdeführer ist Sudetendeutscher und wurde im Jahre 1945 am Ende des Zweiten Weltkrieges von der ehemaligen Tschechoslowakei aus seiner Heimat vertrieben. Sein Grundbesitz wurde konfisziert. Eine Entschädigung wurde ihm nicht gewährt. Der Ausschuss stellte fest, dass dies eine vorübergehende schädigende Handlung darstellte, die keine weitergehenden Auswirkungen hatte. Im Übrigen fände der Zivilpakt keine rückwirkende Anwendung.

Ratione materiae ist eine Beschwerde dann unzulässig, wenn die geltend gemachte Verletzung nicht in den Geltungsbereich eines der vom Pakt beziehungsweise vom FP II geschützten Rechts fällt.

Der Ausschuss wies die Beschwerde *Rustam Latifulin ./ Kirgistan*⁷⁴ als zum Teil unzulässig *ratione materiae* gemäß Art. 3 FP I ab, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts aus Art. 11 (Verbot der Haft wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht) rügte. Nach Ansicht des

Ausschusses war der Geltungsbereich des Art. 11 nicht berührt, da der Beschwerdeführer nicht wegen einer Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht inhaftiert worden war, sondern aufgrund einer strafgesetzlichen Vorschrift.⁷⁵

Ebenfalls als unzulässig *ratione materiae* wurden die Beschwerden *José Conrado Seto Martínez ./ Spanien*⁷⁶ und *Chen, Zhi Yang ./ Niederlande*⁷⁷ abgewiesen.

d. Missbrauch des Beschwerderechts

Des Weiteren erklärt der Ausschuss gemäß Art. 3 FP I Mitteilungen für unzulässig, die er für einen Missbrauch des Beschwerderechts hält.⁷⁸ Dieses Tatbestandsmerkmal erhält insbesondere vor dem Hintergrund Bedeutung, dass es weder nach dem FP I noch nach der VerfO eine Frist zur Einlegung der Beschwerde nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges beziehungsweise nach dem gerügten Ereignis gibt. So wird ein Missbrauch angenommen, wenn ohne einen vernünftigen Grund ein längerer Zeitraum verstrichen ist, ohne dass Beschwerde beim Ausschuss erhoben wurde.

Im Berichtszeitraum hat der Ausschuss im Fall *Josef und Vlasta Jahelka ./ Tschechien*⁷⁹ einen solchen Missbrauch bejaht. Die Beschwerdeführer bezogen sich bei der am 22. Januar 2007 beim Ausschuss eingereichten Mitteilung auf eine Entscheidung des tschechischen Verfassungsgerichts vom 12. Januar 1998 mit der ein Antrag der beiden Beschwerdeführer als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden war. Der Ausschuss hob hervor, dass es keine festen Fristvorgaben bezüglich der Einreichung einer Beschwerde gebe und eine Verspä-

vom 10. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1520/2006.

⁷² Schäfer (Fn. 59), S. 75 f.

⁷³ Auffassung vom 30. November 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1748/2008.

⁷⁴ Auffassung vom 10. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1312/2004.

⁷⁵ Ebd., Nr. 7.2.

⁷⁶ Auffassung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1624/2007.

⁷⁷ Auffassung vom 4. August 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1609/2007.

⁷⁸ Vgl. Art. 96 lit. c VerfO.

⁷⁹ Auffassung vom 1. November 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1583/2007.

tung allein noch keinen Missbrauch darstelle. Jedoch sei ein solcher deshalb bei einer neunjährigen Verspätung in diesem Fall anzunehmen, da die Beschwerdeführer keine vernünftige Rechtfertigung vorgebracht hätten.⁸⁰

Hingegen verneinte der Ausschuss in der Beschwerde *Jaroslav Novotny ./. Tschechien*⁸¹ einen solchen Missbrauch. So hatte Tschechien geltend gemacht, dass die Beschwerde erst über ein Jahr nach der letzten behördlichen Entscheidung beim Ausschuss eingereicht worden war. Der Ausschuss sah dies jedoch noch nicht als Missbrauch im Sinne von Art. 3 FP I an. Eine bloße Verspätung von einem Jahr begründe noch nicht die Annahme eines Missbrauchs des Beschwerderechts.⁸²

e. Kumulationsverbot

Gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I ergeht eine Unzulässigkeitsentscheidung, wenn dieselbe Sache bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft wird.

In *Edith Loth ./. Deutschland*⁸³ stellte der Ausschuss die Unzulässigkeit mit der Begründung fest, dieselbe materiell-rechtliche Frage sei bereits Gegenstand einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gewesen.⁸⁴ Im Fall vor dem EGMR hatten die Beschwerdeführer eine Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß Art. 14 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geltend gemacht. Im vorliegenden Fall rügten sie die Verletzung des Diskriminierungsverbots aus Art. 26. Nach Ansicht des Ausschusses sei der Schutzbereich des Art. 26 zwar weiter als der des Art. 14 EMRK, da dieses immer in Verbindung mit einem

anderen Recht aus der EMRK oder dem entsprechenden Protokoll gelesen werden müsse. Hier hatten die Beschwerdeführer das Diskriminierungsverbot in Verbindung mit ihrem Recht auf Eigentum geltend gemacht. Der Ausschuss stellte jedoch fest, er sei aufgrund der Tatsache, dass Deutschland wie auch weitere Vertragsstaaten bezüglich Art. 5 Abs. 2 lit. a FP I einen Vorbehalt eingelegt haben⁸⁵, wonach etwa über eine Mitteilung vom Ausschuss nicht mehr zu beraten ist, wenn bereits eine Prüfung vor einem anderen internationalen Verfahren abgeschlossen wurde, präkludiert.⁸⁶

Im Fall *Bogdan Dimkovich ./. Russland*⁸⁷ verneinte der Ausschuss einen Verstoß gegen das Kumulationsverbot,⁸⁸ beendete das Verfahren jedoch wegen mangelnder Substantiiertheit der Beschwerde mit einer Unzulässigkeitsentscheidung.

In *Béatrice Marin ./. Frankreich*⁸⁹ bekräftigte der Ausschuss nochmals seine Spruchpraxis, wonach es sich nur um dieselbe Sache („same matter“) im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. a handelt, wenn der Beschwerde derselbe Beschwerdeführer, derselbe Sachverhalt sowie dieselben geltend gemachten Rechte zugrunde liegen.⁹⁰ In diesem Fall bejahte der Ausschuss einen Verstoß gegen das Kumulationsverbot, da dieselbe Sache bereits vor dem EGMR geltend gemacht worden war.⁹¹

f. Rechtswegerschöpfung

Im Übrigen müssen gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b FP I alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sein. Jedoch gilt dies nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung der Rechtsbe-

⁸⁰ Ebd., Nr. 6.4.

⁸¹ Siehe Fn. 67.

⁸² Siehe Fn. 67, Nr. 6.2.

⁸³ Auffassung vom 21. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1754/2008.

⁸⁴ Ebd., Nr. 6.4.

⁸⁵ BGBl. 1999 II S. 311.

⁸⁶ Siehe Fn. 79, Nr. 6.4.

⁸⁷ Siehe Fn. 71.

⁸⁸ Ebd., Nr. 7.1.

⁸⁹ Auffassung vom 14. September 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1793/2008.

⁹⁰ Ebd., Nr. 6.3.

⁹¹ Ebd.

helfe unangemessen lange gedauert hat. Der ständigen Spruchpraxis des Ausschusses entsprechend ist es dabei ausreichend, wenn die nationalen Rechtsmittel verfügbar und wirksam gewesen sind.⁹²

So wies der Ausschuss auch die Beschwerde *Andreas Onoufriou ./. Zypern*⁹³ zum Teil wegen mangelnder Rechtswegerschöpfung als unzulässig ab. Der Beschwerdeführer war von einem Gericht zu einer achtzehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden und hatte einen Verstoß gegen Art. 14 (Fair-trial-Grundsatz) zum Gegenstand der Beschwerde gemacht. Ihm sei unter anderem kein Rechtsbeistand gewährt worden. Zudem seien Entlastungszeugen von der Aussage zu seinen Gunsten abgehalten worden. Dies hätte er jedoch nach Ansicht des Ausschusses im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens vor dem Obersten Gerichtshof rügen müssen.⁹⁴

In *D.J.D.G. et al. ./. Kanada*⁹⁵ hat der Ausschuss die Beschwerde ebenfalls gemäß Art. 5 Abs. 2 lit. b für unzulässig erklärt. Die Beschwerdeführer wandten sich gegen die Anordnung der Abschiebung in ihr Heimatland Kolumbien durch die kanadischen Behörden. Der Ausschuss sah den Rechtsweg nicht als erschöpft an, da zur Zeit der Einreichung der Mitteilung noch ein Rechtsmittelverfahren vor einem Bundesgericht Kanadas anhängig war.⁹⁶

Darüber hinaus befand der Ausschuss in acht weiteren Fällen⁹⁷ die Beschwerden in

Ermangelung der Rechtswegerschöpfung für unzulässig.

4. *Materiellrechtliche Fragen*

Im Berichtszeitraum hat sich der Ausschuss unter anderem zu folgenden materiellrechtlichen Fragen geäußert:

- a. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 2 Abs. 3)

Der Ausschuss stellte in *Wanis Charef El Abani u. a. ./. Libyen*⁹⁸ unter anderem eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit dem Recht auf Leben nach Art. 6 Abs. 1 sowie in Verbindung mit Art. 7 (Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) fest.

Der Beschwerdeführer rügte, dass sein Vater im April 1990 inhaftiert worden sei, ohne einem gerichtlichen Verfahren zugeführt worden zu sein und ohne, dass seine Angehörigen Kenntnis von seiner Inhaftierung und deren Gründe erlangen konnten. Der Vater des Beschwerdeführers wurde erst 2008 aus der Haft entlassen. Nach Ansicht des Ausschusses handelt es sich hier um einen Fall des Verschwindenlassens im Sinne von Art. 2 der Internationalen Konvention zum Schutz gegen das Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006.⁹⁹ Jede Handlung, die zu einem solchen Verschwindenlassen führt, stelle eine Verletzung verschiedener Rechte nach dem Zivilpakt wie etwas des Rechts aus Art. 6 sowie Art. 7 dar.¹⁰⁰ Nach Art. 2 Abs. 3 ist

⁹² Schäfer (Fn. 59), S. 95.

⁹³ Siehe Fn. 71, Auffassung vom 1. November 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1636/2007.

⁹⁴ Ebd., Nr. 6.4.

⁹⁵ Auffassung vom 24. August 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1872/2009.

⁹⁶ Ebd., Nr. 7.4.

⁹⁷ *Michel Dumont ./. Kanada*, Entscheidung vom 21. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1467/2006; *Chelliah Tiagarajah ./. Sri Lanka* (Fn. 67); *Hernando Manzano u. a. ./. Kolumbien* (Fn. 67); *José Elías Guerra de la Espriella ./. Kolumbien*, Entscheidung vom 11. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1623/2007; *Michel Bibaud ./. Kanada*, Entscheidung vom 12. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1747/2008; *María Dolores*

Barrionuevo und Francisco Bernabé ./. Spanien, Entscheidung vom 12. Mai 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1794/2008; *Chen, Zhi Yang ./. Niederlande*, Entscheidung vom 4. August 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1609/2007; *Fabienne Pingault-Parkinson ./. Frankreich*, Entscheidung vom 29. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1768/2008.

⁹⁸ Auffassung vom 14. September 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1640/2007.

⁹⁹ UN-Dok. A/Res/61/177.

¹⁰⁰ (Fn. 98), Nr. 7.3.

der Vertragsstaat verpflichtet, Einzelpersonen effektive Rechtsbehelfe zu gewähren. Dabei verweist der Ausschuss auch auf seinen General Comment Nr. 31 (2004)¹⁰¹, wonach eine Paktverletzung schon dann angenommen werden könne, wenn der Vertragsstaat seiner Verpflichtung zur Aufklärung einer behaupteten Verletzung nicht nachkommt. Hier sei eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 sowie in Verbindung mit Art. 7 anzunehmen gewesen, denn der Vater des Beschwerdeführers habe keinen Zugang zu einem effektiven Rechtsbehelf gehabt.¹⁰²

Darüber hinaus stellte der Ausschuss noch in sieben weiteren Fällen eine Verletzung von Art. 2 Abs. 3 fest.¹⁰³ In einem Fall wurde eine derartige Verletzung jedoch verneint.¹⁰⁴

b. Recht auf Leben (Art. 6)

In *R. M. und S. I. ./ Usbekistan*¹⁰⁵ verneinte der Ausschuss eine Verletzung des Rechts aus Art. 6. Die Beschwerdeführer hatten sich vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 4 mit ihrer Beschwerde gegen die Verhängung der Todesstrafe im Jahre 2003

als grausam und unbegründet gewendet. Der Ausschuss verneinte jedoch einen Verstoß gegen Art. 6 mit der Begründung, dass das Urteil im Jahre 2008 in eine fünfundzwanzigjährige Haftstrafe umgewandelt worden sei.¹⁰⁶ Ebenfalls verneint wurde eine Verletzung von Art. 6 in *Mehrez Ben Abde Hamida ./ Kanada*.¹⁰⁷

Hingegen bejahte der Ausschuss in *Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba ./ Sambia*¹⁰⁸ eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1. Der Beschwerdeführer wurde am 8. August 2001 zum Tod durch Erhängen wegen Mordes, versuchten Mordes sowie schweren Raubes verurteilt. Zur Zeit der Entscheidung des Ausschusses war noch ein Rechtsmittelverfahren beim Obersten Gerichtshof Sambias anhängig. Die Behandlung während der Haftzeit stufte der Ausschuss als Verstoß gegen das Folterverbot (Art. 7)¹⁰⁹ und als Verstoß gegen Art. 14 (Recht auf ein faires Verfahren)¹¹⁰ ein.

Der Ausschuss wiederholte seine Ansicht, dass die Verhängung der Todesstrafe in Verfahren, die von ihrem Verlauf her nicht den Anforderungen des Zivilpaktes entsprechen und einen Verstoß gegen den Grundsatz des fair trial gemäß Art. 14 darstellen, mit Art. 6 nicht vereinbar ist.¹¹¹

Ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 6 nahm der Ausschuss in drei weiteren Fällen an¹¹².

¹⁰¹ UN-Dok. CCPR/C/21/Rev.1/Add.13 vom 26. Mai 2004.

¹⁰² Ebd., Nr. 7.10.

¹⁰³ *Daouia Benaziza u.a. ./ Algerien*, Entscheidung vom 16. September 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1588/2007; *Dmitry Koreba ./ Belarus*, Entscheidung vom 24. November 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1390/2005; *Zoran Novakovic ./ Serbien*, Entscheidung vom 28. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1556/2007; *Mohamed Hassan Aboussedra ./ Libyen*, Entscheidung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1751/2008; *Salem Saad Ali Bashasha und Milhoud Ahmed Hussein Bashasha ./ Libyen*, Entscheidung vom 20. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1776/2008; *Bradley McCallum ./ Südafrika*, Entscheidung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1818/2008.

¹⁰⁴ *Panagiotis A. Sechremelis u.a. ./ Griechenland*, Entscheidung vom 15. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1507/2006/Rev.1.

¹⁰⁵ Auffassung vom 10. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1206-2003.

¹⁰⁶ Ebd., Nr. 9.3.

¹⁰⁷ Auffassung vom 18. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1544/2007.

¹⁰⁸ Siehe Fn. 71.

¹⁰⁹ Ebd., Nr. 6.8.

¹¹⁰ Ebd., Nr. 6.5f.

¹¹¹ Ebd., Nr. 6.7.

¹¹² *Phillip Andrew Pestaño ./ Philippinen*, Entscheidung vom 23. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1619/2007; *Olimzhon Eshonov und Orif Eshonov ./ Usbekistan*, Entscheidung vom 22. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1225/2003; *Salem Saad Ali Bashasha und Milhoud Ahmed Hussein Bashasha ./ Libyen*, Entscheidung vom 20. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1776/2008.

- c. Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 7)

In insgesamt fünfzehn Fällen bejahte der Ausschuss einen Verstoß gegen das Folterverbot in Art. 7.¹¹³

Lediglich in *Andrei Lyashkevich ./. Usbekistan*¹¹⁴ wurde ein Verstoß verneint. Der Ausschuss sah es nicht als erwiesen an, dass dem Beschwerdeführer ein Geständnis unter psychischem sowie physischem Druck und Folter im Sinne von Art. 7 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. g abgerungen worden war. Hierzu seien dem Ausschuss keine detaillierten Informationen unterbreitet worden. Es sei auch nicht dargelegt worden, ob der Beschwerdeführer beziehungsweise einer seiner Angehörigen oder sein Verteidiger während des gerichtlichen Verfahrens hiergegen Beschwerde beim zuständigen Gericht eingelegt hätten.¹¹⁵

In dem Fall *Khilal Avadanov und Simnara Avadanova ./. Aserbaidshan*¹¹⁶ nahm der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 7 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 an. Die Beschwerdeführer hatten sich gegen die Einstellungsentscheidung in einem Ermittlungsverfahren unter anderem wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Vandalismus, verübt von dem Neffen des einen Beschwerdeführers, gewandt. Die Polizeibeamten, die die Anzeige entgegen genommen hatten, misshandelten laut Anga-

ben des Beschwerdeführers diesen später und vergewaltigten dessen Frau in seinem Beisein.

Der Ausschuss bezog sich in seiner Entscheidung auf seine bisherige Spruchpraxis und wiederholte seine Ansicht, dass die Beweislast für die Umstände der behaupteten Verletzung nicht allein bei dem Beschwerdeführer liege. Dies sei insbesondere der Tatsache geschuldet, dass regelmäßig der Vertragsstaat allein über Zugang zu Beweisen verfüge. Da es dem Ausschuss in diesem Fall aufgrund der mit der Beschwerde eingereichten Informationen unmöglich sei, eine positive Feststellung über die Misshandlungen der Beschwerdeführer durch die Polizeibeamten zu treffen, trage der Vertragsstaat die Pflicht, nach Treu und Glauben Ermittlungen durchzuführen und den Ausschuss mit den verfügbaren Informationen zu versorgen. Da dies jedoch unterblieben sei, habe Aserbaidshan seine Pflicht verletzt und gegen Art. 7 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 verstoßen.¹¹⁷

- d. Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; Verfahrensgarantien bei Freiheitsentzug (Art. 9)

Auch in diesem Berichtszeitraum beschäftigte sich der Ausschuss wieder intensiv mit möglichen Verstößen gegen Art. 9. So stellte er in elf Fällen einen solchen Verstoß fest.¹¹⁸

¹¹³ So zum Beispiel. in *Oleg Pustovalov ./. Russland*, Entscheidung vom 23. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1232/2003; *Diene Kaba und Fatoumata Kaba ./. Kanada*, Entscheidung vom 25. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1465/2006 (Verletzung von Art. 7 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1); *Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba ./. Sambia*, Entscheidung vom 10. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1520/2006; *Adrakhim Usaev ./. Russland*, Entscheidung vom 19. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1577/2007.

¹¹⁴ Auffassung vom 23. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1552/2007.

¹¹⁵ Ebd., Nr. 9.2.

¹¹⁶ Auffassung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1633/2007.

¹¹⁷ Ebd., Nr. 9.5.

¹¹⁸ So zum Beispiel in *Rustam Latifulin ./. Kirgistan*, Entscheidung vom 10. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1312/2004 (Verletzung von Art. 9 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 2); *Robert John Fardon ./. Australien*, Entscheidung vom 18. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1629/2007 (Verletzung von Art. 9 Abs. 1); *Daouia Benaziza u. a. ./. Algerien*, Entscheidung vom 26. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1588/2007; *Sanjar Giyasovich Umarov ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 19. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1449/2006 (Verletzung von Art. 9 Abs. 1, 3 und 4).

In dem insbesondere Art. 9 betreffenden Fall *Felix Kulov ./. Kirgistan*¹¹⁹ wandte sich der ehemalige Vizepräsident Kirgistans, der sich selbst zu den derzeit führenden Oppositionellen des Landes zählt, gegen seine Unterbringung in der Untersuchungshaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn wegen Amtsmissbrauchs.

Der Ausschuss sah in der Inhaftierung des Beschwerdeführers einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1. Die Ermittlungsbehörden hätten keine Beweise vorgelegt, wonach der Beschwerdeführer beabsichtigt hätte, zu fliehen oder die Ermittlungen zu behindern. Der Ausschuss verwies in seiner Entscheidung auf seine bisherige Spruchpraxis, nach der die Unterbringung in Untersuchungshaft nicht nur auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen sondern auch unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen sein muss, etwa um eine Fluchtgefahr, das Beiseiteschaffen von Beweismitteln oder eine wiederholte Tatbegehung zu verhindern.¹²⁰

Des Weiteren rügte der Ausschuss in dieser Entscheidung eine Verletzung von Art. 9 Abs. 3. Danach muss jeder, dem eine strafbare Handlung vorgeworfen wird oder der sich in Haft befindet, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt werden. Dies sei hier jedoch ausgeblieben. Die Entscheidung über die Unterbringung in der Untersuchungshaft sei nicht etwa durch einen Richter oder eine per Gesetz mit richterlicher Befugnisgewalt ausgestatteten Person, sondern durch einen Vertreter der Exekutive in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt, dessen Unabhängigkeit seitens der Vertragspartei nicht dargelegt worden sei.¹²¹

In derselben Sache sah der Ausschuss auch einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4. Danach

steht jedem, dem die Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen worden ist, das Recht zu, dies im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Seit seiner Inhaftierung im Jahre 2001 strengte der Beschwerdeführer wiederholt Beschwerden zum Generalstaatsanwalt gegen seine Unterbringung an. Diese wurden jedoch allesamt abgelehnt. Eine Haftbeschwerde zu einem Gericht sah der Ausschuss nicht als erforderlich an, da diese als ineffektiv anzusehen sei.¹²²

e. Recht auf menschliche Behandlung während des Freiheitsentzuges (Art. 10)

Art. 10 sieht vor, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss.

Im Berichtszeitraum stellte der Ausschuss in zehn Fällen¹²³ eine Verletzung gegen diesen Grundsatz fest.

So bejahte er eine Verletzung in dem bereits oben dargestellten Fall *Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba ./. Sambia*.¹²⁴ Der Beschwerdeführer war in einer drei mal drei Quadratmeter großen Haftzelle zusammen mit weiteren Häftlingen untergebracht.

¹²² Ebd., 8.5.

¹²³ So neben den im Folgenden näher dargestellten Fällen in *Bradley McCallum ./. Südafrika*, Entscheidung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1818/2008; *Omar Faruk Bozbej ./. Turkmenistan*, Entscheidung vom 27. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1530/2006; *Charles Gurmurkh Sobhraj ./. Nepal*, Entscheidung vom 27. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1870/2009; *Sanjar Gijayovich Umarov ./. Usbekistan*, Entscheidung vom 19. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1449/2006; *Mohamed Hassan Aboussedra ./. Libyen*, Entscheidung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1751/2008; *Salem Saad Ali Bashasha and Milhoud Ahmed Hussein Bashasha ./. Libyen*, Entscheidung vom 20. Oktober 2006, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1776/2008; *Wanis Charef El Abani ./. Libyen u. a.*, Entscheidung vom 26. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1640/2007.

¹²⁴ Siehe Fn. 71.

¹¹⁹ Auffassung vom 26. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1369/2005.

¹²⁰ Ebd., 8.3.

¹²¹ Ebd., 8.4.

Sanitäre Einrichtungen waren nicht vorhanden. Tuberkulose, Malaria und HIV/AIDS traten in der Einrichtung für 170 Häftlinge häufig auf.

In *Mikhail Marinich ./ Belarus*¹²⁵ nahm der Ausschuss eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 an, da dem Beschwerdeführer nicht die notwendige medizinische Hilfe zuteil geworden sind. Der Ausschuss hob in seiner Entscheidung hervor, dass die Vertragsstaaten verpflichtet seien, Häftlingen einen bestimmten Mindeststandard zu gewährleisten. Hiervon sei auch die medizinische Versorgung und Behandlung kranker Häftlinge umfasst, die im Einklang mit Regel 22 der Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners der Vereinten Nationen stehen müsse.¹²⁶

Ebenfalls gerügt wurde Belarus in dem Fall *Dmitry Koreba ./ Belarus*.¹²⁷ In diesem Verfahren jedoch wegen eines Verstoßes gegen Art. 10 Abs. 2 lit. b, wonach jugendliche Beschuldigte von Erwachsenen zu trennen sind und so schnell wie möglich ein Urteil zu ergehen hat. Außerdem stellte der Ausschuss einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 4 fest. Danach ist ein Verfahren gegen Jugendliche in einer ihrem Alter entsprechenden Weise zu führen. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung siebzehn Jahre alt und wurde für elf Tage gemeinsam mit erwachsenen Strafgefangenen untergebracht. Verhöre hätten ohne die Anwesenheit eines Verteidigers, Rechtsbeistands oder Sozialarbeiters stattgefunden. Jugendlichen müssten die gleichen Rechte wie erwachsenen Häftlingen zukommen; darüber hinaus bedürften sie im Strafprozess aber besonderen Schutzes. Dieser sei dem Beschwerdeführer hier nicht zuteil geworden.¹²⁸

In dem Fall *Oleg Pustovalov ./ Russland*¹²⁹ verneinte der Ausschuss jedoch einen Verstoß. Dass der Beschwerdeführer die schlechte Qualität des Essens in der Haftanstalt gerügt hatte, sowie, dass er keine Postpakete erhalten und keine Korrespondenzen führen konnte, sah der Ausschuss nicht als ausreichend für die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 10 an. Auch die Untersagung, zu telefonieren oder unter freiem Himmel Ausgang zu haben sowie angemessene Kleidung zu erhalten, reichten dem Ausschuss für eine Bejahung nicht aus.¹³⁰

f. Recht auf ein faires Verfahren (Art. 14)

Umfangreicher Gegenstand der Arbeit des Ausschusses war im Berichtszeitraum auch Art. 14.

In *Charles Gurmurkh Sobhraj ./ Nepal*¹³¹ beleuchtete der Ausschuss Verletzungen von Art. 14 unter verschiedenen Gesichtspunkten. Der Beschwerdeführer ist ein in Vietnam geborener Franzose, der im September 2003 in Nepal verhaftet wurde. Ihm wurde zunächst vorgeworfen, im Besitz falscher Papiere gewesen zu sein, sodann wurde er wegen Mordes angeklagt. Im August wurde er von einem Gericht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Ausschuss nahm zum einen einen Verstoß gegen Art. 14 Abs. 3 lit. e und f an, da dem Beschwerdeführer von Beginn seiner Inhaftierung an kein Dolmetscher zur Seite gestellt worden war. Des Weiteren stellte der Ausschuss Verstöße gegen das Recht auf einen Verteidiger gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a, b und d fest, da dem Beschwerdeführer zu Beginn des Verfahrens kein Zugang zu einem Verteidiger gewährt worden war.¹³²

Darüber hinaus bejahte er einen Verstoß gegen die in Art. 14 Abs. 2 verbürgte Un-

¹²⁵ Auffassung vom 16. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1502/2006.

¹²⁶ Ebd., Nr. 10.3.

¹²⁷ Auffassung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1390/2005.

¹²⁸ Ebd., Nr. 7.4.

¹²⁹ Siehe Fn. 113.

¹³⁰ Ebd., Nr. 8.3.

¹³¹ Siehe Fn. 123.

¹³² Ebd., Nr. 7.2.

schuldsvormutung. Dabei verwies der Ausschuss auf seinen General Comment Nr. 32 (2007).¹³³ Danach sei die Unschuldsvormutung fundamental für den Menschenrechtsschutz. Die Schuld einer Person könne erst dann angenommen werden, wenn der Tatvorwurf über begründete Zweifel erhaben sei. Diesem Grundsatz entsprechend müsse der Tatverdächtige auch behandelt werden.¹³⁴

Ebenso wurde ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 3 lit. c wegen überlanger Verfahrensdauer angenommen.¹³⁵ Aufgrund der überlangen Verfahrensdauer des Rechtsmittelverfahrens vor dem Obersten Gerichtshof sei nach Ansicht des Ausschusses auch das Recht auf Überprüfung eines Urteils durch ein höherinstanzliches Gericht aus Art. 14 Abs. 1 verletzt worden.¹³⁶

Eine Verletzung des Verbots der Doppelbestrafung gemäß Art. 14 Abs. 7 nahm der Ausschuss ebenso an.¹³⁷

In zwölf weiteren Fällen bejahte der Ausschuss ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 14.¹³⁸

Hingegen verneinte der Ausschuss etwa in *R. M. und S. I. ./ Usbekistan*¹³⁹ eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1, 2 und 3. Die Beschwerdeführer bezogen sich dabei hauptsächlich auf den Vorwurf, dass Beweise nicht entsprechend gewürdigt worden sei-

en. Der Ausschuss sah sich aber nicht in der Lage, diesen Vorwurf zu bestätigen, da ebenso wie von usbekischer Seite von Seiten der Beschwerdeführer dem Ausschuss keine ausreichenden Informationen übermittelt worden seien.¹⁴⁰

Ebenso verneinte der Ausschuss einen Verstoß in den Fällen *Mehrez Ben Abde Hamida ./ Kanada*¹⁴¹, *Youzef Gapirjanov ./ Usbekistan*¹⁴², *Felix Kulov ./ Kirgistan*¹⁴³, *Adrakhim Usaev ./ Russland*¹⁴⁴ sowie *Roger Crochet ./ Frankreich*.¹⁴⁵

- g. Recht auf Schutz vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Wohnung oder den Schriftverkehr (Art. 17)

Einen Verstoß gegen Art. 17 nahm der Ausschuss im Berichtszeitraum in zwei Fällen an.

In *Patricia Angela Gonzalez und Lazaro Osmín Gonzalez Muñoz et al. ./ Guyana*¹⁴⁶ sah der Ausschuss einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht auf Schutz vor willkürlichen Eingriffen in das Familienleben der Beschwerdeführer.¹⁴⁷ Die Beschwerdeführer sind ein seit 2001 verheiratetes Ehepaar. Frau Gonzales ist guyanische Staatsbürgerin, Herr Gonzales bewarb sich um die guyanische Staatsbürgerschaft. Diese wurde ihm jedoch verweigert. Darin sah der Ausschuss eine Verletzung von Art. 17.

¹³³ UN-Dok. CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007.

¹³⁴ Fn. 123, Nr. 7.3.

¹³⁵ Ebd., Nr. 7.4.

¹³⁶ Ebd., Nr. 7.5.

¹³⁷ Ebd., Nr. 7.6.

¹³⁸ So zum Beispiel in *Munguwambuto Kabwe Peter Mwamba ./ Sambia*, Entscheidung vom 10. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1520/2006; *Dmitry Koreba ./ Belarus*, Entscheidung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1390/2005; *Mohamed Hassan Aboussedra ./ Libyen*, Entscheidung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1751/2008; *Juan Peirano Basso ./ Uruguay*, Entscheidung vom 19. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1887/2009.

¹³⁹ Siehe Fn. 105.

¹⁴⁰ Ebd., Nr. 9.2.

¹⁴¹ Auffassung vom 18. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1544/2007.

¹⁴² Auffassung vom 18. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1589/2007.

¹⁴³ Siehe Fn. 119.

¹⁴⁴ Auffassung vom 19. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1577/2007.

¹⁴⁵ Auffassung vom 25. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1777/2008.

¹⁴⁶ Auffassung vom 25. März 2010, UN-Dok. CCPR/C/98/D/1246/2004.

¹⁴⁷ Ebd., Nr. 14.4.

In *Leonid Raihman ./ Lettland*¹⁴⁸ wandte sich der der jüdischen russischsprachigen Minderheit angehörende Beschwerdeführer gegen eine gesetzliche Regelung, nach der alle Namen der lettischen Sprache sowie deren Schreibregeln entsprechen mussten. Eine Ausnahme für Namen anderer ethnischer Herkunft bestand nach dieser Regelung nicht. Die staatlichen Behörden änderten deshalb den Vor- und Zunamen des Beschwerdeführers in eine nicht-jüdische sowie nicht-russische Form. Unter Bezugnahme auf seine bisherige Spruchpraxis, nach der Art. 17 auch das Recht umfasst, seinen eigenen Namen frei zu wählen und zu ändern, machte der Ausschuss deutlich, dass die gesetzliche Regelung einen Verstoß gegen Art. 17 darstellte.¹⁴⁹

h. Recht auf Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 19)

In zwei Fällen musste sich der Ausschuss auch mit dem Recht aus Art. 19 befassen. In beiden Fällen bejahte er einen Verstoß.

In *Vladimir Katsora ./ Belarus*¹⁵⁰ stellte er fest, dass ein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 19 Abs. 2 vorliegt und dieser auch nicht aus einem der in Abs. 3 genannten Gründe gerechtfertigt werden konnte.

Der Beschwerdeführer ist Mitglied des Nationalen Komitees der Vereinigten Bürgerpartei, die auch vom Ministerium der Justiz registriert worden ist. Eines der Ziele der Partei ist die Teilnahme an den Parlamentswahlen. Nach einer Vorschrift des belarussischen Ordnungswidrigkeitengesetzes besteht eine Pflicht der Verwaltung zum Eingreifen in Bezug auf das Tätigwerden von Parteien, die nicht registriert worden sind beziehungsweise ihre Registrierung nicht erneuert haben. Auf dieser Grundlage wurden

beim Beschwerdeführer im August 2004 vierzehntausend Flugblätter mit Inhalten der Wählervereinigung V-Plus, der auch die Partei des Beschwerdeführers angehört, sichergestellt. Dies sah der Ausschuss als Verstoß gegen die Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 19 Abs. 2 an.¹⁵¹

Ebenso bejaht wurde ein Verstoß gegen Art. 19 in der Sache *Sanjar Giyasovich Umarov ./ Usbekistan*.¹⁵²

¹⁴⁸ Auffassung vom 28. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1621/2007.

¹⁴⁹ Ebd., Nr. 8.3.

¹⁵⁰ Auffassung vom 19. Juli 2010, UN-Dok. CCPR/C/99/D/1377/2005.

¹⁵¹ Ebd., Nr. 7.2.

¹⁵² Auffassung vom 19. Oktober 2010, UN-Dok. CCPR/C/100/D/1449/2006.